

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 München, den 31. Juli 2006

Datum	Inhalt	Seite
26.7.2006	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes 1100-5-I	366
26.7.2006	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes 111-1-I, 2021-3-I	367
26.7.2006	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung und zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern 200-3-I, 2020-9-I, 1100-6-S	386
26.7.2006	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes 2010-2-I	387
26.7.2006	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-UK	390
26.7.2006	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-UK	397
26.7.2006	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-UK	398
26.7.2006	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-UK	400
26.7.2006	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes 2238-1-UK	401
26.7.2006	Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften 2238-1-UK	405
18.7.2006	Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (DBZV) 2032-2-13-F	416
18.7.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse und der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 7902-2-L, 454-1-I	417
10.7.2006	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissen- schaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBibID) 2038-3-4-10-2-WFK	419
14.7.2006	Verordnung über die Gewährung von Pflanzenrechten aus der regionalen Reserve (Pflanzreserve- verordnung-PflReserveV) 7821-7-L	427
17.7.2006	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen 300-2-3-J	429

1100-5-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes

Vom 26. Juli 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) vom 9. August 1993 (GVBl S. 544, BayRS 1100-5-I), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind.“

2. Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Für die Erhebung von elektronisch übermittelten Petitionen ist das im Internet zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, den 26. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

111-1-I, 2021-3-I

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Bezirkswahlgesetzes

Vom 26. Juli 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277; ber. S. 620, BayRS 111-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Art. 80 die Worte „durch den Landtag“ gestrichen.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Oberbayern“ die Zahl „57“ durch die Zahl „58“ und nach dem Wort „Mittelfranken“ die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „werden“ die Zahl „92“ durch die Zahl „91“ und nach dem Wort „Mittelfranken“ die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
3. In Art. 22 Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
4. Art. 29 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Versammlung bestimmt auch die Reihenfolge sämtlicher sich bewerbender Personen auf der Wahlkreisliste.“
5. Art. 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „war“ wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.“
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Gleiches gilt, wenn eine gewählte sich bewerbende Person die Annahme der Wahl ablehnt oder nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge verstorben ist oder ihre Wählbarkeit verloren hat.“

6. Art. 71 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satzbezeichnung des bisherigen Satzes 1 entfällt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. Art. 80 erhält folgende Fassung:

„Art. 80

Prüfung des Volksentscheids

(1) Für die Prüfung des Volksentscheids gelten Art. 51 bis 55 entsprechend.

(2) ¹Gegen die Beschlüsse des Landtags im Rahmen der Prüfung des Volksentscheids können die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen

1. Fraktionen des Landtags oder Minderheiten des Landtags, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfassen,
2. Stimmberechtigte, deren Beanstandung des Volksentscheids vom Landtag verworfen worden ist, wenn ihnen mindestens einhundert Stimmberechtigte beitreten,
3. die Beauftragten der dem Volksentscheid unterstellten Volksbegehren.

²Für das Verfahren gelten Art. 48 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof entsprechend.“

8. Art. 92 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Nrn. 14 und 15 eingefügt:
 - „14. die Briefwahl,
 15. die Abgabe und die Aufnahme von Versicherungen an Eides statt,“
- b) Die bisherigen Nrn. 14 bis 17 werden Nrn. 16 bis 19.
- c) Nr. 18 (neu) erhält folgende Fassung:
 - „18. die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen,“

9. Die Anlage zu Art. 5 Abs. 4 erhält die Fassung der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 2

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 5 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I) erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

(1) Gegen Beschlüsse des Bezirkstags über die Gültigkeit der Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft können die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs beantragen

1. Bezirksräte, deren Mitgliedschaft im Bezirkstag bestritten ist,
2. Minderheiten des Bezirkstags, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfassen,
3. Stimmberechtigte, deren Wahlbeanstandung vom Bezirkstag verworfen worden ist, wenn ihnen mindestens 15, im Bezirk Oberbayern 30 Stimmberechtigte beitreten.

(2) ¹Der Antrag ist schriftlich beim Verwaltungsgerichtshof binnen einem Monat seit der Beschlussfassung des Bezirkstags einzureichen; er ist durch die Anführung von Tatsachen und Beweismitteln zu begründen. ²Eine Bezirkstagsminderheit muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. ³Dieser hat bei der Antragstellung den Nachweis seiner Bevollmächtigung vorzulegen. ⁴Die Stimmberechtigten, die einem Stimmberechtigten als Antragsteller beitreten, müssen diese Erklärung persönlich unterzeichnen und Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) angeben.

(3) ¹Der fristgemäß eingereichte Antrag ist den weiteren Beteiligten zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen. ²Beteiligt sind außer dem Antragsteller der Bezirkstag und die Personen, deren Mitgliedschaft im Bezirkstag durch die beantragte Entscheidung betroffen wäre. ³Die Äußerung und die Gegenerklärung erfolgen schriftlich.

(4) Ist die Frist des Abs. 2 Satz 1 nicht eingehalten worden, so ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

(5) Ausfertigungen der Entscheidung sind dem Bezirksrat, dem Bezirkstag, den etwaigen übrigen Beteiligten und der Staatsregierung zuzustellen.

(6) Wenn der Verwaltungsgerichtshof über einen Antrag sachlich entschieden hat, kann der Antrag von dem gleichen oder einem anderen Antragsteller nur erneuert werden, wenn er auf neue, in der früheren Entscheidung nicht gewürdigte Behauptungen gestützt wird; ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so wird der Antrag durch schriftlichen Beschluss als unzulässig zurückgewiesen.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2006 in Kraft.

München, den 26. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage
zu Art. 5 Abs. 4

Stimmkreiseinteilung für die Wahl zum Bayerischen Landtag

Nr.	Stimmkreis Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
Wahlkreis Oberbayern		
101	München-Altstadt-Hadern	Stadtbezirke 2, 7, 8 und 20, aus dem Stadtbezirk 1 die Stadtbezirksviertel 1.11 bis 1.44 sowie aus dem Stadtbezirk 19 die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44
102	München-Bogenhausen	Stadtbezirke 5, 13 und 14
103	München-Giesing	Stadtbezirke 6, 17 und 18 sowie der Stadtbezirk 19 ohne die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44
104	München-Milbertshofen	Stadtbezirke 4 und 11 sowie aus dem Stadtbezirk 9 die Stadtbezirksviertel 9.11 bis 9.13, 9.17, 9.30, 9.61 bis 9.65
105	München-Moosach	Stadtbezirke 10 und 24, aus dem Stadtbezirk 9 die Stadtbezirksviertel 9.21 bis 9.29 sowie aus dem Stadtbezirk 25 die Stadtbezirksviertel 25.11 bis 25.15, 25.24 sowie die nicht zum Stimmkreis 106 München-Pasing gehörenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
106	München-Pasing	Stadtbezirke 21, 22 und 23, aus dem Stadtbezirk 25 die Stadtbezirksviertel 25.22, 25.25, 25.26, 25.27 und 25.29 sowie die westlich der Fürstenrieder Straße liegenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
107	München-Ramersdorf	Stadtbezirke 15 und 16
108	München-Schwabing	Stadtbezirke 3 und 12, aus dem Stadtbezirk 1 die Stadtbezirksviertel 1.51 bis 1.63 sowie aus dem Stadtbezirk 9 die Stadtbezirksviertel 9.14 bis 9.16 und 9.41 bis 9.52
109	Altötting	Landkreis Altötting
110	Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Gemeinden Farchant, Garmisch-Partenkirchen, M, Grainau, Krün, Mittenwald, M, Wallgau (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 129)
111	Berchtesgadener Land	Landkreis Berchtesgadener Land, vom Landkreis Traunstein die Gemeinden Fridolfing, Kirchanschöring, Petting, Tittmoning, St die Verwaltungsgemeinschaft Waging a. See (= Taching a. See, Waging a. See, M, Wonneberg) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 128)
112	Dachau	Landkreis Dachau

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
113	Ebersberg	Landkreis Ebersberg
114	Eichstätt	Landkreis Eichstätt
115	Erding	Landkreis Erding
116	Freising	Landkreis Freising
117	Fürstenfeldbruck-Ost	Vom Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden Alling, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Germering, GKSt, Gröbenzell, Maisach, Olching, Puchheim die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf (= Adelshofen, Althegnenberg, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Mammendorf, Mittelstetten, Oberschweinbach) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 119)
118	Ingolstadt, Neuburg a.d.Donau	Kreisfreie Stadt Ingolstadt, vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Burgheim, M, Karlskron, Neuburg a.d.Donau, GKSt, Oberhausen, Rennertshofen, M, Weichering die Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a.d.Donau (= Bergheim, Rohrenfels) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 124)
119	Landsberg am Lech, Fürstenfeldbruck-West	Landkreis Landsberg am Lech, vom Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden Fürstenfeldbruck, GKSt, Moorenweis, Türkenfeld die Verwaltungsgemeinschaft Grafrath (= Grafrath, Kottgeisering, Schöngesing). (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 117)
120	Miesbach	Landkreis Miesbach, vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Bad Feilnbach, Feldkirchen-Westerham (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 125, 126)
121	Mühldorf a.Inn	Landkreis Mühldorf a.Inn

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
122 München-Land-Nord	Vom Landkreis München die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Garching b.München, St, Grasbrunn, Haar, Hohenbrunn, Ismaning, Kirchheim b.München, Oberschleißheim, Ottobrunn, Putzbrunn, Unterföhring, Unterschleißheim, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 123)
123 München-Land-Süd	Vom Landkreis München die Gemeinden Aying, Baierbrunn, Brunthal, Gräfelfing, Grünwald, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Neubiberg, Neuried, Oberhaching, Planegg, Pullach i.Isartal, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen, Unterhaching (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 122)
124 Pfaffenhofen a.d.Ilm, Schrobenhausen	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Aresing, Ehekirchen, Karlshuld, Königsmoos, Schrobenhausen, St die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen (= Berg im Gau, Brunnen, Gachenbach, Langenmosen, Waidhofen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 118)
125 Rosenheim-Ost	Kreisfreie Stadt Rosenheim, vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Amerang, Aschau i.Chiemgau, Bad Endorf, M, Bernau a.Chiemsee, Eggstätt, Eiselfing, Frasdorf, Griesstätt, Prien a.Chiemsee, M, Prutting, Riedering, Rimsting, Rohrdorf, Samerberg, Söchtenau, Stephanskirchen, Vogtareuth die Verwaltungsgemeinschaften Breitbrunn a.Chiemsee (= Breitbrunn a.Chiemsee, Chiemsee, Gstadt a.Chiemsee), Halfing (= Halfing, Höslwang, Schonstett) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 120, 126)
126 Rosenheim-West	Vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Babensham, Bad Aibling, St, Brannenburg, Bruckmühl, M, Edling, Flintsbach a.Inn, Großkarolinenfeld, Kiefersfelden, Kolbermoor, St, Neubeuern, M, Nußdorf a.Inn, Oberaudorf, Raubling, Schechen, Soyen, Tuntenhausen, Wasserburg a.Inn, St die Verwaltungsgemeinschaften Pfaffing (= Albaching, Pfaffing), Rott a.Inn (= Ramerberg, Rott a.Inn) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 120, 125)

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
127 Starnberg	Landkreis Starnberg, vom Landkreis Weilheim-Schongau die Gemeinde Bernried die Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt (= Iffeldorf, Seeshaupt) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 129)
128 Traunstein	Vom Landkreis Traunstein die Gemeinden Altenmarkt a.d.Alz, Chieming, Engelsberg, Grabenstätt, Grassau, M, Inzell, Nußdorf, Palling, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Schnaitsee, Seeon- Seebruck, Siegsdorf, Surberg, Tacherting, Traunreut, St, Traunstein, GKSt, Trostberg, St, Übersee, Unter- wössen die Verwaltungsgemeinschaften Bergen (= Bergen, Vachendorf), Marquartstein (= Marquartstein, Staudach-Egerndach), Obing (= Kienberg, Obing, Pittenhart) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 111)
129 Weilheim-Schongau	Vom Landkreis Weilheim-Schongau die Gemeinden Hohenpeißenberg, Peißenberg, M, Peiting, M, Penzberg, St, Polling, Schongau, St, Weilheim i.OB, St, Wessobrunn, Wielenbach die Verwaltungsgemeinschaften Altenstadt (= Altenstadt, Hohenfurch, Ingenried, Schwabbruck, Schwabsoien), Bernbeuren (= Bernbeuren, Burggen), Habach (= Antdorf, Habach, Obersöchering, Sindels- dorf), Huglfing (= Eberfing, Eglfing, Huglfing, Oberhausen), Pähl-Raisting (= Pähl, Raisting), Rottenbuch (= Böbing, Rottenbuch), Steingaden (= Prem, Steingaden, Wildsteig) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 127) vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Gemeinden Bad Kohlgrub, Murnau a.Staffelsee, M, Oberammer- gau, Oberau, Uffing a.Staffelsee die Verwaltungsgemeinschaften Ohlstadt (= Eschenlohe, Großweil, Ohlstadt, Schwaigen), Saulgrub (= Bad Bayersoien, Saulgrub), Seehausen a.Staffelsee (= Riegsee, Seehausen a.Staffelsee, Spatzenhausen), Unterammergau (= Ettal, Unterammergau) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 110)

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
Wahlkreis Niederbayern	
201 Deggendorf	Landkreis Deggendorf
202 Dingolfing	Landkreis Dingolfing-Landau, vom Landkreis Landshut die Gemeinden Bodenkirchen, Geisenhausen, M, Niederaichbach, Vilsbiburg, St, Vilsheim die Verwaltungsgemeinschaften Altfraunhofen (= Altfraunhofen, Baierbach), Gerzen (= Aham, Gerzen, Kröning, Schalkham), Velden (= Neufraunhofen, Velden, M, Wurmsham), Wörth a.d.Isar (= Postau, Weng, Wörth a.d.Isar) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 204)
203 Kelheim	Landkreis Kelheim
204 Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, vom Landkreis Landshut die Gemeinden Adlkofen, Altdorf, M, Bruckberg, Buch a.Erlbach, Eching, Ergolding, M, Essenbach, M, Hohenthann, Kumhausen, Neufahrn i.NB, Pfeffenhausen, M, Rottenburg a.d.Laaber, St, Tiefenbach die Verwaltungsgemeinschaften Ergoldsbach (= Bayerbach b.Ergoldsbach, Ergoldsbach, M), Furth (= Furth, Obersüßbach, Weihmichl) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 202)
205 Passau-Ost	Kreisfreie Stadt Passau, vom Landkreis Passau die Gemeinden Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Hauzenberg, St, Hutthurm, M, Neukirchen vorm Wald, Obernzell, M, Ruderting, Salzweg, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach, Untergriesbach, M, Wegscheid, M die Verwaltungsgemeinschaft Tittling (= Tittling, M, Witzmannsberg) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 206) vom Landkreis Freyung-Grafenau die Gemeinden Grainet, Haidmühle, Jandelsbrunn, Neureichenau, Röhrnbach, M, Waldkirchen, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 207)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
206	Passau-West	Vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald, Aldersbach, Bad Füssing, Bad Griesbach i.Rottal, St, Eging a.See, M, Fürstenzell, M, Haarbach, Hofkirchen, M, Kirchham, Kößlarn, M, Neuburg a.Inn, Neuhaus a.Inn, Ortenburg, M, Pocking, St, Ruhstorf a.d.Rott, Tettenweis, Vilshofen an der Donau, St, Windorf, M die Verwaltungsgemeinschaften Aidenbach (= Aidenbach, M, Beutelsbach), Rotthalmünster (= Malching, Rotthalmünster, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 205)
207	Regen, Freyung-Grafenau	Landkreis Regen, vom Landkreis Freyung-Grafenau die Gemeinden Freyung, St, Grafenau, St, Hohenau, Mauth, Neuschönau, Ringelai, Saldenburg, Sankt Oswald-Riedlhütte, Spiegelau die Verwaltungsgemeinschaften Hinterschmiding (= Hinterschmiding, Philippsreut), Perlesreut (= Fürsteneck, Perlesreut, M), Schönberg (= Eppenschlag, Innernzell, Schöfweg, Schönberg, M), Thurmansbang (= Thurmansbang, Zenting) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 205)
208	Rottal-Inn	Landkreis Rottal-Inn
209	Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreis Straubing-Bogen
Wahlkreis Oberpfalz		
301	Amberg-Sulzbach	Kreisfreie Stadt Amberg, vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinden Ammerthal, Auerbach i.d.OPf., St, Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Hohenburg, M, Kastl, M, Kümmersbruck, Poppenricht, Rieden, M, Schmidmühlen, M, Sulzbach-Rosenberg, St, Ursensollen die Verwaltungsgemeinschaften Hahnbach (= Gebenbach, Hahnbach, M), Illschwang (= Birgland, Illschwang), Königstein (= Hirschbach, Königstein, M), Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg (= Etzelwang, Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg, Weigendorf) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 307)

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
302 Cham	Landkreis Cham
303 Neumarkt i.d.OPf.	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
304 Regensburg-Land-Ost	<p>Vom Landkreis Regensburg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Barbing, Hagelstadt, Köfering, Lappersdorf, M, Mintraching, Neutraubling, St, Obertraubling, Pentling, Pettendorf, Pfatter, Schierling, M, Sinzing, Tegernheim, Thalmassing, Wenzelbach, Wiesent, Zeitlarn</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Alteglöfshaus (= Alteglöfshaus, Pfakofen), Donaustauf (= Altenthann, Bach a.d.Donau, Donaustauf, M), Pielenhofen-Wolfsegg (= Pielenhofen, Wolfsegg), Sünching (= Aufhausen, Mötzing, Riekofen, Sünching), Wörth a.d.Donau (= Brennberg, Wörth a.d.Donau, St)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 305)</p>
305 Regensburg-Land, Schwandorf	<p>Vom Landkreis Regensburg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Beratzhausen, M, Bernhardswald, Hemau, St, Nittendorf, M, Regenstauf, M</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Kallmünz (= Duggendorf, Holzheim a.Forst, Kallmünz, M), Laaber (= Brunn, Deuerling, Laaber, M)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 304)</p> <p>vom Landkreis Schwandorf</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Bodenwöhr, Bruck i.d.OPf., M, Burglengenfeld, St, Maxhütte-Haidhof, St, Neunburg vorm Wald, St, Nittenau, St, Teublitz, St</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaft</p> <p>Neunburg vorm Wald (= Dieterskirchen, Neukirchen-Balbini, M, Schwarzhofen, M, Thanstein)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 307)</p>
306 Regensburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Regensburg

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
307 Schwandorf	<p>Vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinden Freihung, M, Freudenberg, Hirschau, St, Schnaittenbach, St, Vilseck, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 301)</p> <p>vom Landkreis Schwandorf die Gemeinden Fensterbach, Oberviechtach, St, Schmidgaden, Schwandorf, GKSt, Wernberg-Köblitz, M</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Nabburg (= Altendorf, Guteneck, Nabburg, St), Oberviechtach (= Gleiritsch, Niedermurach, Teunz, Winklarn, M), Pfreimd (= Pfreimd, St, Trausnitz), Schönsee (= Schönsee, St, Stadlern, Weiding), Schwarzenfeld (= Schwarzach b.Nabburg, Schwarzenfeld, M, Stulln), Wackersdorf (= Steinberg, Wackersdorf) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 305)</p>
308 Tirschenreuth	<p>Landkreis Tirschenreuth, vom Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab die Gemeinde Grafenwöhr, St</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Eschenbach i.d.OPf. (= Eschenbach i.d.OPf., St, Neustadt am Kulm, St, Speinshart), Kirchenthumbach (= Kirchenthumbach, M, Schlammersdorf, Vorbach), Pressath (= Pressath, St, Schwarzenbach, Trabitze) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 309)</p>
309 Weiden i.d.OPf.	<p>Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf., vom Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab die Gemeinden Altenstadt a.d.Waldnaab, Eslarn, M, Floß, M, Flossenbürg, Luhe-Wildenau, M, Mantel, M, Moosbach, M, Neustadt a.d.Waldnaab, St, Vohenstrauß, St, Waidhaus, M, Waldthurn, M, Windischeschenbach, St</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Neustadt a.d.Waldnaab (= Kirchendemenreuth, Parkstein, M, Püchersreuth, Störnstein, Theisseil), Pleystein (= Georgenberg, Pleystein, St), Schirmitz (= Bechtsrieth, Irchenrieth, Pirk, Schirmitz), Tännesberg (= Leuchtenberg, M, Tännesberg, M), Weiherhammer (= Etzenricht, Kohlberg, M, Weiherhammer) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 308)</p>

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
Wahlkreis Oberfranken	
401 Bamberg-Land	<p>Vom Landkreis Bamberg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Altendorf, Breitengüßbach, Buttenheim, M, Frensdorf, Heiligenstadt i.OFr., M, Hirschaid, M, Kemmern, Litzendorf, Memmelsdorf, Pettstadt, Pommersfelden, Rattelsdorf, M, Scheßlitz, St, Schlüsselfeld, St, Strullendorf, Zapfendorf, M</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Baunach (= Baunach, St, Gerach, Lauter, Reckendorf), Burgebrach (= Burgebrach, M, Schönbrunn i.Steigerwald), Ebrach (= Burgwindheim, M, Ebrach, M), Steinfeld (= Königsfeld, Stadelhofen, Wattendorf)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 402)</p>
402 Bamberg-Stadt	<p>Kreisfreie Stadt Bamberg, vom Landkreis Bamberg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Bischberg, Gundelsheim, Hallstadt, St, Oberhaid, Viereth-Trunstadt</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Lisberg (= Lisberg, Priesendorf), Stegaurach (= Stegaurach, Walsdorf)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 401)</p>
403 Bayreuth	<p>Kreisfreie Stadt Bayreuth, vom Landkreis Bayreuth</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Ahorntal, Eckersdorf, Pegnitz, St, Pottenstein, St, Speichersdorf</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Betzenstein (= Betzenstein, St, Plech, M), Creußen (= Creußen, St, Haag, Prebitz, Schnabelwaid, M), Mistelbach (= Gesees, Hummeltal, Mistelbach), Weidenberg (= Emtmannsberg, Kirchenpingarten, Seybothenreuth, Weidenberg, M)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 408)</p>
404 Coburg	<p>Kreisfreie Stadt Coburg, Landkreis Coburg</p>
405 Forchheim	<p>Landkreis Forchheim</p>

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
406	Hof	Kreisfreie Stadt Hof, vom Landkreis Hof die Gemeinden Bad Steben, M, Berg, Döhlau, Geroldsgrün, Helmbrechts, St, Köditz, Konradsreuth, Münchberg, St, Naila, St, Oberkotzau, M, Schwarzenbach a.Wald, St, Selbitz, St, Stammbach, M die Verwaltungsgemeinschaften Feilitzsch (= Feilitzsch, Gattendorf, Töpen, Trogen), Lichtenberg (= Issigau, Lichtenberg, St), Schauenstein (= Leupoldsgrün, Schauenstein, St) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 409)
407	Kronach, Lichtenfels	Landkreis Kronach, Landkreis Lichtenfels
408	Kulmbach	Landkreis Kulmbach, vom Landkreis Bayreuth die Gemeinden Bad Berneck i.Fichtelgebirge, St, Bindlach, Bischofsgrün, Fichtelberg, Gefrees, St, Goldkronach, St, Heinersreuth, Mehlmeisel, Waischenfeld, St, Warmensteinach die Verwaltungsgemeinschaften Hollfeld (= Aufseß, Hollfeld, St, Plankenfels), Mistelgau (= Glashütten, Mistelgau) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 403)
409	Wunsiedel i.Fichtelgebirge	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge, vom Landkreis Hof die Gemeinden Regnitzlosau, Rehau, St, Schwarzenbach a.d.Saale, St, Zell, M die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck (= Sparneck, M, Weißdorf) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 406)
Wahlkreis Mittelfranken		
501	Nürnberg-Nord	Bezirke 1, 3 bis 8, 22 bis 26, 70 bis 87
502	Nürnberg-Ost	Bezirke 2, 9 bis 12, 27 bis 30, 90 bis 97, vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Feucht, M, Rückersdorf, Schwaig b.Nürnberg (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 511)

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
503 Nürnberg-Süd	Bezirke 31 bis 49, Kreisfreie Stadt Schwabach
504 Nürnberg-West	Bezirke 13 bis 21, 50 bis 55, 60 bis 65
505 Ansbach-Nord	Kreisfreie Stadt Ansbach, vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Aurach, Colmberg, M, Diethofen, M, Feuchtwangen, St, Flachslanden, M, Heilsbronn, St, Lehrberg, M, Leutershausen, St, Lichtenau, M, Neuendettelsau, Oberdachstetten, Petersaurach, Rothenburg ob der Tauber, GKSt, Sachsen b. Ansbach, Schnelldorf, Schopfloch, M, Windsbach, St die Verwaltungsgemeinschaften Rothenburg ob der Tauber (= Adelshofen, Gebattel, Geslau, Insingen, Neusitz, Ohrenbach, Steinsfeld, Windelsbach), Schillingsfürst (= Buch a. Wald, Diebach, Dombühl, M, Schillingsfürst, St, Wettringen, Wörnitz), Weihenzell (= Bruckberg, Rügland, Weihenzell) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 506)
506 Ansbach-Süd, Weißenburg-Gunzenhausen	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Arberg, M, Bechhofen, M, Burgoberbach, Dinkelsbühl, GKSt, Dürrwangen, M, Herrieden, St, Langfurth, Merkendorf, St, Wassertrüdingen, St die Verwaltungsgemeinschaften Dentlein a. Forst (= Burk, Dentlein a. Forst, M, Wieseth), Hesselberg (= Ehingen, Gerolfingen, Röckingen, Unterschwaningen, Wittelshofen), Triesdorf (= Ornbau, St, Weidenbach, M), Wilburgstetten (= Mönchsroth, Weiltingen, M, Wilburgstetten), Wolframs-Eschenbach (= Mitteleschenbach, Wolframs-Eschenbach, St) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 505)
507 Erlangen-Höchstadt	Vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Adelsdorf, Baiersdorf, St, Bubenreuth, Eckental, M, Hemhofen, Herzogenaurach, St, Höchstadt a.d. Aisch, St, Kalchreuth, Röttenbach, Weisendorf, M die Verwaltungsgemeinschaften Aurachtal (= Aurachtal, Oberreichenbach), Heßdorf (= Großenseebach, Heßdorf), Höchstadt a.d. Aisch (= Gremsdorf, Lonnerstadt, M, Mühlhausen, M, Vestenbergsgreuth, M, Wachenroth, M), Uttenreuth (= Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 508)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
508	Erlangen-Stadt	Kreisfreie Stadt Erlangen, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Heroldsberg, M, Möhrendorf (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 507)
509	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, vom Landkreis Fürth die Gemeinden Oberasbach, St, Stein, St, Zirndorf, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 510)
510	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Fürth-Land	Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, vom Landkreis Fürth die Gemeinden Ammerndorf, M, Cadolzburg, M, Großhabersdorf, Langenzenn, St, Puschendorf, Roßtal, M, Wilhermsdorf, M die Verwaltungsgemeinschaften Obermichelbach-Tuchenbach (= Obermichelbach, Tuchenbach), Veitsbronn (= Seukendorf, Veitsbronn) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 509)
511	Nürnberger Land	Vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Altdorf b.Nürnberg, St, Burgthann, Hersbruck, St, Kirchensittenbach, Lauf a.d.Pegnitz, St, Leinburg, Neuhaus a.d.Pegnitz, M, Neunkirchen a.Sand, Ottensoos, Pommelsbrunn, Reichenschwand, Röthenbach a.d.Pegnitz, St, Schnaittach, M, Schwarzenbruck, Simmelsdorf, Winkelhaid die Verwaltungsgemeinschaften Happurg (= Alfeld, Happurg), Henfenfeld (= Engelthal, Henfenfeld, Offenhausen), Velden (= Hartenstein, Velden, St, Vorra) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 502)
512	Roth	Landkreis Roth

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
Wahlkreis Unterfranken	
601 Aschaffenburg-Ost	Vom Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden Alzenau i.UFr., St, Bessenbach, Geiselbach, Hösbach, M, Kahl a.Main, Karlstein a.Main, Kleinostheim, Laufach, Mömbris, M, Rothenbuch, Sailauf, Waldaschaff, Weibersbrunn die Verwaltungsgemeinschaften Heigenbrücken (= Heigenbrücken, Heinrichsthal), Mespelbrunn (= Dammbach, Heimbuchenthal, Mespelbrunn), Schöllkrippen (= Blankenbach, Kleinkahl, Krombach, Schöllkrippen, M, Sommerkahl, Westerngrund, Wiesen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 602)
602 Aschaffenburg-West	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, vom Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden Glattbach, Goldbach, M, Großostheim, M, Haibach, Johannesberg, Mainaschaff, Stockstadt a.Main, M (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 601)
603 Bad Kissingen	Landkreis Bad Kissingen, vom Landkreis Rhön-Grabfeld die Gemeinden Bischofsheim a.d.Rhön, St, Oberelsbach, M, Sandberg die Verwaltungsgemeinschaften Fladungen (= Fladungen, St, Hausen, Nordheim v.d.Rhön), Ostheim v.d.Rhön (= Ostheim v.d.Rhön, St, Sondheim v.d.Rhön, Willmars) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 604)
604 Haßberge, Rhön-Grabfeld	Landkreis Haßberge, vom Landkreis Rhön-Grabfeld die Gemeinden Bad Königshofen i.Grabfeld, St, Bad Neustadt a.d.Saale, St, Bastheim die Verwaltungsgemeinschaften Bad Königshofen i.Grabfeld (= Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a.d.Lederhecke, Sulzfeld, Trappstadt, M), Bad Neustadt a.d.Saale (= Burglauer, Hohenroth, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a.d.Brend, Strahlungen), Heustreu (= Heustreu, Hollstadt, Unsleben, Wollbach), Mellrichstadt (= Hendungen, Mellrichstadt, St, Oberstreu, Stockheim), Saal a.d.Saale (= Großeibstadt, Saal a.d.Saale, M, Wülfershausen a.d.Saale) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 603)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
605	Kitzingen	Landkreis Kitzingen, vom Landkreis Schweinfurt die Gemeinde Kolitzheim die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen (= Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gerolzhofen, St, Lültsfeld, Michelau i. Steigerwald, Oberschwarzach, M, Sulzheim) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 608)
606	Main-Spessart	Landkreis Main-Spessart
607	Miltenberg	Landkreis Miltenberg
608	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, vom Landkreis Schweinfurt die Gemeinden Bergtheinfeld, Dittelbrunn, Euerbach, Geldersheim, Gochsheim, Grafenrheinfeld, Grettstadt, Niederwerrn, Poppenhausen, Röthlein, Schonungen, Schwebheim, Sennfeld, Stadtlauringen, M, Üchtelhausen, Waigolshausen, Wasserlosen, Werneck, M die Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld (= Schwanfeld, Wipfeld) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 605)
609	Würzburg-Land	Landkreis Würzburg
610	Würzburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Würzburg
Wahlkreis Schwaben		
701	Augsburg-Stadt-Ost	Stadtbezirke 1 bis 5, 7 bis 12, 24 bis 36
702	Augsburg-Stadt-West	Stadtbezirke 6, 13 bis 23, 37, 38, 40 bis 42, vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Gersthofen, St, Neusäß, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 704, 705)
703	Aichach-Friedberg	Landkreis Aichach-Friedberg
704	Augsburg-Land, Dillingen	Landkreis Dillingen a.d. Donau, vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Altenmünster, Biberbach, M, Gablingen, Langweid a. Lech, Meitingen, M, Thierhaupten, M die Verwaltungsgemeinschaften Nordendorf (= Allmannshöfen, Ehingen, Ellgau, Kühlenthal, Nordendorf, Westendorf), Welden (= Bonstetten, Emersacker, Heretsried, Welden, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 702, 705)

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
705 Augsburg-Land-Süd	<p>Vom Landkreis Augsburg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Adelsried, Aystetten, Bobingen, St, Diedorf, M, Dinkelscherben, M, Fischach, M, Graben, Horgau, Königsbrunn, St, Kutzenhausen, Schwabmünchen, St, Stadtbergen, M, Wehringen, Zusmarshausen, M</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Gessertshausen (= Gessertshausen, Ustersbach), Großaitingen (= Großaitingen, Kleinaitingen, Oberottmarshausen), Langerringen (= Hiltenfingen, Langerringen), Lechfeld (= Klosterlechfeld, Untermeitingen), Stauden (= Langenneufnach, Mickhausen, Mittelneufnach, Scherstetten, Walkertshofen)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 702, 704)</p>
706 Donau-Ries	Landkreis Donau-Ries
707 Günzburg	Landkreis Günzburg
708 Kaufbeuren	<p>Kreisfreie Stadt Kaufbeuren,</p> <p>vom Landkreis Ostallgäu</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Germaringen, Mauerstetten</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaft</p> <p>Pforzen (= Irsee, M, Pforzen, Rieden)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 711)</p> <p>vom Landkreis Unterallgäu</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Bad Wörishofen, St, Ettringen, Markt Wald, M, Mindelheim, St, Tussenhausen, M</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Dirlewang (= Apfeltrach, Dirlewang, M, Stetten, Unteregg), Kirchheim i.Schw. (= Eppishausen, Kirchheim i.Schw., M), Pfaffenhausen (= Breitenbrunn, Oberrieden, Pfaffenhausen, M, Salgen), Türkheim (= Amberg, Rammingen, Türkheim, M, Wiedergeltingen)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 712)</p>

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
709 Kempten, Oberallgäu	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Altusried, M, Betzigau, Buchenberg, M, Dietmannsried, M, Durach, Haldenwang, Lauben, Oy- Mittelberg, Sulzberg, M, Waltenhofen, Wertach, M, Wiggensbach, M, Wildpoldsried die Verwaltungsgemeinschaft Weitnau (= Missen-Wilhams, Weitnau, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 710)
710 Lindau, Sonthofen	Landkreis Lindau (Bodensee), vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Bad Hindelang, M, Blaichach, Burgberg i.Allgäu, Immenstadt i.Allgäu, St, Oberstaufen, M, Oberstdorf, M, Rettenberg, Sonthofen, St die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe (= Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i.Allgäu, Obermaiselstein, Ofterschwang) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 709)
711 Marktoberdorf	Vom Landkreis Ostallgäu die Gemeinden Füssen, St, Halblech, Lechbruck am See, Marktoberdorf, St, Nesselwang, M, Pfronten, Ronsberg, M, Schwangau die Verwaltungsgemeinschaften Biessenhofen (= Aitrang, Bidingen, Biessenhofen, Ruderatshofen), Buchloe (= Buchloe, St, Jengen, Lamerdingen, Waal, M), Eggenthal (= Baisweil, Eggenthal, Friesenried), Obergünzburg (= Günzach, Obergünzburg, M, Untrasried), Roßhaupten (= Rieden am Forggensee, Roßhaupten), Seeg (= Eisenberg, Hopferau, Lengenwang, Rückholz, Seeg, Wald), Stötten a.Auerberg (= Rettenbach a.Auerberg, Stötten a.Auerberg), Unterthingau (= Görisried, Kraftsried, Unterthingau, M), Westendorf (= Kaltental, M, Oberostendorf, Osterzell, Stöttwang, Westendorf) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 708)

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2006)
712 Memmingen	<p>Kreisfreie Stadt Memmingen, vom Landkreis Neu-Ulm die Verwaltungsgemeinschaften Altenstadt (= Altenstadt, M, Kellmünz a.d.Iller, M, Osterberg), Buch (= Buch, M, Oberroth, Unterroth) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 713)</p> <p>vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Buxheim, Markt Rettenbach, M, Sontheim</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Babenhausen (= Babenhausen, M, Egg a.d.Günz, Ketters- hausen, Kirchhaslach, Oberschöneck, Winterrieden), Bad Grönenbach (= Bad Grönenbach, M, Wolfert- schwenden, Woringen), Boos (= Boos, Fellheim, Heimertingen, Niederrieden, Pleß), Erkheim (= Erkheim, M, Kammlach, Lauben, Wester- heim), Illerwinkel (= Kronburg, Lautrach, Legau, M), Memmingerberg (= Benningen, Holzgünz, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Ungerhausen), Ottobeuren (= Böhen, Hawangen, Ottobeuren, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 708)</p>
713 Neu-Ulm	<p>Vom Landkreis Neu-Ulm die Gemeinden Bellenberg, Elchingen, Illertissen, St, Nersingen, Neu-Ulm, GKSt, Roggenburg, Senden, St, Vöhringen, St, Weißenhorn, St</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d.Roth (= Holzheim, Pfaffenhofen a.d.Roth, M)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 712)</p>

200-3-I, 2020-9-I, 1100-6-S

**Gesetz
zur Aufhebung des
Gesetzes über den Einsatz der
Informations- und Kommunikationstechnik
in der öffentlichen Verwaltung und
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Anstalt
für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern**

Vom 26. Juli 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG) vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 975, BayRS 200-3-I) wird aufgehoben.

§ 2

§ 3 der Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern – AKDB – (BayRS 2020-9-I) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ihre Verhältnisse werden durch Satzungen geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedürfen.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die staatliche Aufsicht gelten entsprechend.“

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern – AKDB – (BayRS 2020-9-I) zu ändern.

§ 4

Das Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 324, BayRS 1100-6-S) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 2 eingefügt:

„Art. 2

Informations- und Kommunikationstechnik

¹Die Staatsregierung gibt dem Landtag und seinen Fraktionen unverzüglich die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte auf Grund gespeicherter Daten. ²Art. 1 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. Die bisherigen Art. 2 und 3 werden Art. 3 und 4.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, den 26. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2010-2-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Vom 26. Juli 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962; ber. 2004, S. 198), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text zu Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Zustellung durch die Post mittels Einschreiben“.
 - b) Der Text zu Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis“.
 - c) Der Text zu Art. 6 wird durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - d) Dem Text zum Vierten Abschnitt des Ersten Hauptteils wird der Klammerzusatz „(aufgehoben)“ angefügt.
 - e) Der Text zu den Art. 10 bis 13 und zu Art. 16 wird jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Art. 2

Allgemeines

(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.

(2) ¹Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch die Behörde ausgeführt. ²Daneben gelten die in den Art. 14, 15 und 17 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(3) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten.

Art. 3

Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

(2) ¹Für die Ausführung der Zustellung gelten die §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung entsprechend. ²Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden oder bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, wenn sie ihren Sitz an einem der vorbezeichneten Orte hat. ³Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag, den verschlossenen Umschlag nach Abs. 1 und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung zu verwenden.

Art. 4

Zustellung durch die Post mittels Einschreiben

(1) Ein Dokument kann durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

(2) ¹Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein. ²Im Übrigen gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. ³Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. ⁴Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken. ⁵An Stelle des Vermerks kann ein Vordruck mit der genauen Bezeichnung des zuzustellenden Dokuments (Betreff, Datum, Aktenzeichen) und dem eingedruckten, von der Post bestätigten Einlieferungsschein zu den Akten genommen werden.

Art. 5

Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

(1) ¹Bei der Zustellung durch die Behörde hän-

digd der zustellende Bedienstete das Dokument dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag aus. ²Das Dokument kann auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Empfängers entgegenstehen. ³Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. ⁴Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des auszuhändigenden Dokuments oder bei offener Aushändigung auf dem Dokument selbst.

(2) ¹Die §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. ²Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken:

1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,
2. im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigerter Annahme,
3. in den Fällen der Ersatzzustellung nach §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.

³Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.

(3) ¹Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf nach Abs. 1 und 2 im Inland nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis des Behördenleiters oder seines Stellvertreters oder eines Beamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt zugestellt werden. ²Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21 bis 6 Uhr. ³Die Erlaubnis ist bei der Zustellung in Kopie mitzuteilen. ⁴Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist wirksam, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

(4) ¹Das Dokument kann an Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften auch auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. ²Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

(5) ¹Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Abs. 4 elektronisch zu-

gestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. ²Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. ³Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.“

3. Art. 6 wird aufgehoben.

4. Art. 7 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei Behörden wird an den Behördenleiter, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreter zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Behördenleitern genügt die Zustellung an einen von ihnen.“

5. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) ¹Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. ²Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. ³Ist ein Bevollmächtigter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Kopien zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.“

6. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des Art. 5 Abs. 5 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger das Empfangsbekanntnis zurückgesendet hat.“

7. Der Vierte Abschnitt des Ersten Hauptteils „Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbestätigung“ (Art. 10 bis 13) wird aufgehoben.

8. Art. 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„Art. 14

Zustellung im Ausland

(1) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die

Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist,

2. auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,
3. auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört, sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen, oder
4. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach Art. 5 Abs. 5, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

(2) ¹Zum Nachweis der Zustellung nach Abs. 1 Nr. 1 genügt der Rückschein. ²Die Zustellung nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 wird durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen. ³Zum Nachweis der Zustellung gemäß Abs. 1 Nr. 4 genügt das Empfangsbekanntnis nach Art. 5 Abs. 5 Satz 3.

(3) ¹Die Behörde kann bei der Zustellung nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. ²Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird. ³Das Dokument gilt am siebenten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. ⁴Die Behörde kann eine längere Frist bestimmen. ⁵In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. ⁶Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

Art. 15

Öffentliche Zustellung

(1) ¹Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb nicht möglich ist, oder

3. sie im Fall des Art. 14 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

²Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.

(2) ¹Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger. ²Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann,

erkennen lassen.

³Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. ⁴Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. ⁵In den Akten ist zu vermerken, von wann bis wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. ⁶Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.“

9. Art. 16 wird aufgehoben.
10. In Art. 17 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Postanstalt“ durch das Wort „Post“ ersetzt.
11. In Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Finanzamt“ die Worte „oder die nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, den 26. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 26. Juli 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414; ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache“.

b) Art. 45 erhält folgende Fassung:

„Art. 45 Lehrpläne, Stundentafeln, Richtlinien und Bildungsstandards“.

c) In der Überschrift des Abschnitts VIII des Zweiten Teils werden vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin oder“ eingefügt.

d) Art. 57 erhält folgende Fassung:

„Art. 57 Schulleiterin oder Schulleiter“.

e) Art. 111 erhält folgende Fassung:

„Art. 111 Allgemeines, Leistungsvergleiche“.

2. Art. 9 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Qualifikationsphase“ ersetzt.

b) In Nr. 2 Satz 3 werden die Worte „, Vertiefungsfächer und Seminarfächer“ durch die Worte „, und Seminare“ ersetzt.

3. In Art. 15 Satz 1 wird nach dem Wort „beruflichen“ das Wort „postsekundären“ eingefügt.

4. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

c) In Satz 4 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Fachabiturprüfung“ ersetzt.

5. In Art. 17 Abs. 2 werden die Sätze 3 bis 5 durch folgende Sätze 3 bis 6 ersetzt:

„³Insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 können einjährige Vorklassen eingerichtet werden. ⁴Die Aufnahme in die Vorklasse ist auch mit erfolgreichem Hauptschulabschluss und einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung beim zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen möglich; nach erfolgreichem Besuch wird der mittlere Schulabschluss verliehen. ⁵Die Leistungsbewertung wird durch Noten und ein Punktesystem vorgenommen. ⁶Die Berufsoberschule schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife; Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 12 können sich der Fachabiturprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterziehen.“

6. In Art. 18 Abs. 1 wird nach dem Wort „berufliche“ das Wort „postsekundäre“ eingefügt.

7. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird das Wort „Vorstufe“ durch das Wort „Vorklasse“ ersetzt.

8. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,“

b) In Nr. 3 werden die Worte „§ 55 des Ausländergesetzes“ durch die Worte „§ 60a des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

9. Es wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter

deutschsprachiger Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung im Kindergarten oder in einem Haus für Kinder teil. ²Besucht das Kind weder einen Kindergarten noch ein Haus für Kinder, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist.

(2) Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen.

(3) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder noch einen Vorkurs nach Abs. 2 besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs zu besuchen.“

10. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „dem Bundesgrenzschutz“ durch die Worte „der Bundespolizei“ ersetzt.

11. In Art. 40 Abs. 2 werden die Worte „§ 47 Abs. 3“ durch die Worte „§ 60“ und die Worte „§ 42a Abs. 3“ durch die Worte „§ 42g“ ersetzt.

12. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Richtlinien“ durch die Worte „, Richtlinien und Bildungsstandards“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „angestrebte“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wissen und Können beziehen sich auch auf Standards, die in länderübergreifenden Verfahren mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus festgelegt werden.“

13. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Lernmittel der Fächer des fachlichen Unterrichts an beruflichen Schulen; auch bei diesen Lernmitteln ist auf die alters- und lehrplangemäße Verwendung in der Schule zu achten.“

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „zugelassener“ die Worte „oder nach Abs. 1 Satz 3 nicht zulassungspflichtiger“ eingefügt.

14. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte

„sehr gut = 1
gut = 2
befriedigend = 3
ausreichend = 4
mangelhaft = 5
ungenügend = 6.“

durch die Worte

„sehr gut = 1 (Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße)
gut = 2 (Leistung entspricht voll den Anforderungen)
befriedigend = 3 (Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen)
ausreichend = 4 (Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen)
mangelhaft = 5 (Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass trotz deutlicher Verständnislücken die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind)
ungenügend = 6 (Leistung entspricht nicht den Anforderungen und lässt selbst die notwendigen Grundkenntnisse nicht erkennen).“

ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Art. 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und Art. 17 Abs. 2 Satz 5 bleiben unberührt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Daneben sollen Bemerkungen oder Bewertungen nach Abs. 2 Satz 1 oder in anderer Form über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in das Zeugnis aufgenommen werden.“

c) In Abs. 4 werden die Worte „werden in den Schulordnungen vorgesehen.“ durch die Worte „können in den Schulordnungen vorgesehen werden.“ ersetzt.

15. Art. 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Schüler,“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „das Vorrücken“ die Worte „auf Probe gestattet werden; das Vorrücken kann ihnen“ eingefügt.

16. Dem Art. 56 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. ²Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. ³Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.“

17. In der Überschrift des Abschnitts VIII des Zweiten Teils werden vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin oder“ eingefügt.

18. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schulleiter“ jeweils die Worte „Schulleiterin oder“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.

19. Art. 58 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden vor den Worten „des Schulleiters“ die Worte „der Schulleiterin oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden vor den Worten „den Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Worten „der

Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ und vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.

- cc) In Satz 3 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.

20. In Art. 59 Abs. 3 werden vor dem Wort „Schülern“ bzw. „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

21. In Art. 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerinnen bzw.“ eingefügt.

22. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden vor den Worten „vom Schulleiter“ die Worte „von der Schulleiterin oder“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nr. 2 werden vor den Worten „den Leiter“ die Worte „die Leiterin oder“ eingefügt.

- bbb) In Nr. 4 werden vor den Worten „beim Leiter“ die Worte „bei der Leiterin oder“ eingefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden vor den Worten „dem Schulleiter“ die Worte „der Schulleiterin oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 4 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.

c) In Abs. 7 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.

d) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „, insbesondere über das Wahlverfahren für die Einrichtungen der Schülervertretungen,“ gestrichen.

23. Art. 63 erhält folgende Fassung:

„Art. 63

Schülerzeitung

(1) ¹Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern für Schülerinnen und Schüler derselben Schule geschrieben werden. ²Die Schülerinnen und Schüler machen durch die Herausgabe von Schülerzeitungen vom Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch. ³Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, an der Schülerzeitung mitzuwirken. ⁴Die Redaktion der Schülerzeitung hat das Wahlrecht, ob die Schülerzeitung als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung oder als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) er-

scheint. ⁵Die Redaktion soll sich eine beratende Lehrkraft wählen, die die Schülerzeitung pädagogisch betreut.

(2) ¹Erscheint die Schülerzeitung als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Herausgeber und Redakteure über die presserechtlichen Folgen (Art. 3 Abs. 2, Art. 5, 7 bis 10 und 11 BayPrG) informieren. ²Die Haftung der Erziehungsberechtigten für minderjährige Schülerinnen und Schüler bleibt unberührt. ³Die Schule unterrichtet die Erziehungsberechtigten der mitwirkenden minderjährigen Schülerinnen und Schüler über die Entscheidung der Schülerzeitungsredaktion, die Schülerzeitung als Druckwerk im Sinn des Bayerischen Pressegesetzes herauszugeben.

(3) Die Grundsätze einer fairen Berichterstattung sind zu beachten; auf die Vielfalt der Meinungen und auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist Rücksicht zu nehmen.

(4) ¹Soll die Schülerzeitung auf dem Schulgelände verteilt werden, ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig vor Drucklegung ein Exemplar zur Kenntnis zu geben. ²Sie oder er kann Einwendungen erheben. ³Berücksichtigt die Redaktion die Einwendungen nicht, so hat sie die Schülerzeitung zusammen mit einer Stellungnahme dem Schulforum vorzulegen. ⁴Das Schulforum soll auf eine gütliche Einigung hinwirken; scheidet die gütliche Einigung, kann das Schulforum die Verteilung der Schülerzeitung auf dem Schulgelände untersagen.

(5) Soweit der Inhalt der Schülerzeitung das Recht der persönlichen Ehre verletzt oder in anderer Weise gegen Rechtsvorschriften verstößt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verteilung auf dem Schulgelände, und für den Fall, dass die Schülerzeitung als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung erscheint, auch die Herausgabe untersagen; die Schulleiterin oder der Schulleiter begründet seine Entscheidung innerhalb einer Woche schriftlich.

(6) Das zuständige Staatsministerium regelt das Nähere nach Anhörung des Landesschulbeirats in den Schulordnungen.

24. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 zu äußern,“

25. Art. 67 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.

26. In Art. 68 Satz 1 werden nach dem Wort „regeln“ die Worte „; der Elternvertretung kann das Recht eingeräumt werden, sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung zu geben“ eingefügt.

27. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 6 werden vor den Worten „des Schulleiters“ die Worte „der Schulleiterin oder“ eingefügt.

c) In Abs. 6 werden vor den Worten „vom Schulleiter“ die Worte „von der Schulleiterin oder“ eingefügt.

28. Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Schulordnungen für die in Art. 7 bis 11, 14, 16 und 17 genannten Schularten (Art. 89 Abs. 1 Satz 1),“

29. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Nach Maßgabe des Art. 37a sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besucht.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

30. Dem Art. 85 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wird ein Schulpflichtiger, der nicht Bürger der Europäischen Union ist, erstmals an einer Grundschule angemeldet und stellt die Schule fest, dass der Schulpflichtige nicht über hinreichende Deutschkenntnisse für einen erfolgreichen Schulbesuch verfügt, teilt sie dies der zuständigen Ausländerbehörde mit, damit integrationsfördernde Maßnahmen ergriffen werden können.“

31. Art. 86 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr durch die Lehrerkonferenz,“

bb) Es wird folgende Nr. 6a eingefügt:

„6a. der Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres bei Hauptschulen und Hauptschulstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. bei Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung durch die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, sind die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 und 6a nicht zulässig.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

c) In Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Zahl „6“ durch die Zahlen „6, 6a“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Bei einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a kann die Schulaufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch, auch entscheiden, dass

1. die Vollzeitschulpflicht der Schülerin bzw. des Schülers mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres beendet wird,
2. nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach Nr.1 auch die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler noch nicht in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist,
3. die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist.

²Die Entscheidung nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 erfolgt auf Antrag der Lehrerkonferenz. ³Sie setzt voraus, dass das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt oder im Fall des Satzes 1 Nr. 2 eine solche Beeinträchtigung im Berufsschulunterricht zu erwarten wäre. ⁴Art. 88 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte sind von der Lehrerkon-

ferenz vor der Antragstellung gutachtlich zu hören; die Stellungnahme ist der Schulaufsichtsbehörde zusammen mit dem Antrag zu übermitteln.“

e) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 7 bis 10.

f) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen können schulische Beratungsfachkräfte hinzugezogen werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

cc) In Satz 2 werden die Worte „Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen“ durch das Wort „Es“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „6a“ ersetzt.

g) Es werden folgender neuer Abs. 11 und folgende Abs. 12 und 13 eingefügt:

„(11) ¹Vor Erlass von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a und Abs. 6 übermittelt die Schulleitung bzw. die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Lehrerkonferenz nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a bzw. deren Antrag nach Abs. 6 Satz 2 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; bei Maßnahmen nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 teilt die Schulaufsichtsbehörde dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe seinen Entschluss zur Verkürzung der Berufsschulpflicht mit. ²Dessen Einvernehmen gilt als erteilt, wenn er nicht binnen der Frist nach Satz 3 widerspricht. ³Die Frist beträgt bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a zwei Wochen, bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 6 vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1.

(12) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a und die Beendigung der Schulpflicht nach Abs. 6 nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, des Elternbeirats, wenn dieser nach Abs. 10 an der Ordnungsmaßnahme mitgewirkt hat, und der schulischen Beratungsfachkräfte aufheben, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind, die erwarten lassen, dass die Schülerin oder der Schüler nicht mehr ein den Ausschluss bzw. die Beendigung der Schulpflicht begründendes Verhalten zeigen wird. ²Die Beendigung der Berufsschulpflicht ist aufzuheben, wenn ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen wird und eine Berufsschulpflicht nach Art. 39 Abs. 2 Satz 1 besteht.

(13) ¹Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit von Schülerinnen bzw. Schülern oder Lehrkräften, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler längstens bis zur Vollziehbarkeit einer Entscheidung

über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule, eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann, auch bei bestehender Schulpflicht vom Besuch der Schule ausschließen, sofern die Gefahr nicht anders abwendbar ist. ²Die Schulaufsichtsbehörde, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Polizei, die Erziehungsberechtigten und die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte sind unverzüglich zu informieren. ³Wird wegen desselben Sachverhalts auch eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5, 6 oder 6a getroffen, soll die Zeit des Ausschlusses vom Schulbesuch nach Satz 1 auf die Dauer der Ordnungsmaßnahme angerechnet werden.“

- h) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 14 und wie folgt geändert:

Nach den Worten „Nrn. 3 bis 10“ werden die Worte „sowie gegen Maßnahmen nach Abs. 13 Satz 1“ eingefügt.

- i) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 15.

32. Art. 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „; vor Erlass einer Schulordnung für die in Art. 7 bis 11, 14, 16 und 17 genannten Schularten ist der Landesschulbeirat zu hören“ gestrichen.

- b) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Unterrichtszeit; aus besonderen Gründen und im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, dem Schulaufwandsträger sowie dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bis zu einem Tag im Schuljahr für unterrichtsfrei erklären und festlegen, wann der entfallene Unterricht zeitnah nachzuholen ist,“

33. Art. 92 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens vier Monate vor Schuljahresbeginn bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.“

- b) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Art. 50“ durch die Worte „Art. 45 Abs. 1 Satz 3, Art. 50“ ersetzt.

34. Art. 97 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Ersatzschulen, die nicht nur vorläufig

genehmigt sind (Art. 98 Abs. 1), können den an ihnen hauptberuflich tätigen Lehrkräften nach Maßgabe des Arbeitsvertrags auf die Dauer der Verwendung das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt. ²Lehrkräfte, die wegen Alters oder Dienstunfähigkeit ausscheiden, sind berechtigt, ihre bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ widerruflich weiterzuführen.“

35. Art. 100 Abs. 3 wird aufgehoben.

36. Art. 111 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Leistungsvergleiche“ angefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das zuständige Staatsministerium kann Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte verpflichten, an Leistungsvergleichen teilzunehmen, die Zwecken der Qualitätssicherung und -steigerung dienen.“

37. Art. 115 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor den Worten „dem Landrat“ die Worte „der Landrätin oder“ und vor den Worten „dem Oberbürgermeister“ die Worte „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.

- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „zwei“ die Worte „, in besonderen Fällen auch mehr als zwei“ eingefügt.

38. Art. 118 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger, aus deren oder dessen Verhalten sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, ist nach Aufforderung durch die Schule verpflichtet, sich durch den öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen zu lassen, soweit sie oder er nicht der Schule nachweist, dass sie bzw. er von einem Facharzt, insbesondere von einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie und Psychotherapie, hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten untersucht worden ist bzw. behandelt wird; Art. 80 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ²Vor der Aufforderung sind die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte zu hören.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

39. Art. 119 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen Art. 76 Satz 1 nicht dafür

sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass ein Kind einen Kindergarten oder ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,“

bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. entgegen Art. 77 Berufsschulpflichtige nicht zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anhält; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,“

cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 9 werden Nrn. 4 bis 10.

dd) In Nr. 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Es wird folgende Nr. 11 angefügt:

„11. entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 3 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsamt zuführt oder entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Abs. 3 sich nicht am Gesundheitsamt untersuchen lässt.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3“ durch die Worte „Abs. 1 Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 14 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.
³§ 1 Nrn. 9, 29, 30 und 39 Buchst. a Doppelbuchst. aa, bb und cc und Buchst. b treten am 1. August 2009 außer Kraft.

München, den 26. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-1-1-UK

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Vom 26. Juli 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 390), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift des Abschnitts XI des Zweiten Teils werden nach den Worten „Besondere Einrichtungen“ die Worte „und Schulgesundheit“ angefügt.
 - b) In Art. 80 wird das Wort „Schulgesundheitspflege“ durch das Wort „Schulgesundheit“ ersetzt.
2. Der Überschrift des Abschnitts XI des Zweiten Teils werden nach den Worten „Besondere Einrichtungen“ die Worte „und Schulgesundheit“ angefügt.

3. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Schulgesundheitspflege“ durch das Wort „Schulgesundheit“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist untersagt. ²Dies gilt nicht für Wohnräume, die sich auf dem Schulgelände befinden.“

4. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Art. 80“ durch die Worte „Art. 80 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, den 26. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-7-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 26. Juli 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Dem Fünften Teil der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 57a angefügt:

„Art. 57a Übergangsregelung für Versorgungszuschüsse“.

2. Art. 40 erhält folgende Fassung:

„Art. 40

Versorgungszuschüsse

¹Der Schulträger erhält für den Versorgungsaufwand, der im Vorjahr für seine Lehrkräfte angefallen ist, einen Versorgungszuschuss. ²Der Versorgungsaufwand beträgt 25 v. H. des Lehrpersonalaufwands, der in entsprechender Anwendung von Art. 17 ermittelt wird; bei der Berechnung der Bezüge (Art. 17 Abs. 1 Satz 4) wird kein Versorgungszuschlag zugrunde gelegt. ³Der Zuschusssatz beträgt im Jahr 2006 7 v. H.; er steigt ab dem Jahr 2007 jährlich um 6,5 v. H. bis zum Erreichen eines Zuschusssatzes von 72 v. H. im Jahr 2016. ⁴Der Versorgungszuschuss ist der Höhe nach auf die tatsächlichen lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen im Vorjahr begrenzt; diese sind vom Schulträger mitzuteilen und auf Anforderung nachzuweisen.“

3. Es wird folgender Art. 57a eingefügt:

„Art. 57a

Übergangsregelung für Versorgungszuschüsse

(1) ¹Für Schulträger, die nach Art. 40 BaySchFG in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussberechtigt waren, gelten die Übergangsregelungen der Abs. 2 bis 8. ²In den Abs. 3 bis 8 werden Ernennungen, Versorgungszusagen und Beihilfeversicherungsabschlüsse bis zum 31. Dezember 2005 berücksichtigt; die Systemumstellung in den Zusatzversorgungskassen zum 1. Januar 2002 ist unbeachtlich.

(2) ¹Für das Jahr 2006 wird ein fiktiver Versorgungszuschuss berechnet, der für die Versorgungsaufwendungen des Jahres 2005 nach Art. 40 in der bis 1. Januar 2006 geltenden Fassung geleistet worden wäre. ²Ist der Prozentsatz, der sich aus diesem fiktiven Versorgungszuschuss im Verhältnis zum Versorgungsaufwand nach Art. 40 Satz 2 im Jahr 2005 ermittelt, geringer als 7 v. H., findet Art. 40 Anwendung. ³Liegt er zwischen 7 und 72 v. H., so wird er in den Jahren 2006 bis 2015 der Bezuschussung des Versorgungsaufwands zugrunde gelegt, solange er über dem Zuschusssatz nach Art. 40 Satz 3 liegt. ⁴Ist er höher als 72 v. H., so ist er im Jahr 2006 der maßgebende Zuschusssatz; ab dem Jahr 2007 reduziert er sich jährlich um ein Zehntel der Differenz seines Wertes im Jahr 2006 und dem Höchstzuschusssatz nach Art. 40 Satz 3, bis er diesen erreicht hat.

(3) ¹Auf Antrag des Schulträgers bleiben die Versorgungs- und Beihilfeversicherungsaufwendungen für Lehrkräfte im Ruhestand, die gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig waren, bei der Berechnung des fiktiven Versorgungszuschusses nach Abs. 2 unberücksichtigt. ²Diese Aufwendungen werden jährlich mit 75 v. H. bezuschusst.

(4) ¹Auf Antrag des Schulträgers bleiben die Versorgungsaufwendungen für eine Lehrkraft mit Anmeldung beim Versorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche oder der Niedersächsischen Versorgungskasse, deren Versorgungszusage gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war, bei der Berechnung des fiktiven Versorgungszuschusses nach Abs. 2 in Höhe von 30 v. H. unberücksichtigt. ²Dieser Betrag wird jährlich mit 75 v. H. bezuschusst; die Zuschussleistung wird auf eine Zuschusserhöhung, die sich aus einem Anstieg des Prozentsatzes nach Abs. 2 Satz 3 ergibt, angerechnet.

(5) ¹Auf Antrag wird einem Schulträger mit Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse zugesichert, dass die späteren Aufwendungen für die Ruhestandsbezüge einer aktiven Lehrkraft ab deren Eintritt in den Ruhestand mit 75 v. H. bezuschusst werden, wenn die Lehrkraft in ein katholisches Kirchenbeamtenverhältnis berufen wurde oder eine Versorgungszusage hat, die eine Versorgung nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes gewährleistet und gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war. ²Ergibt sich durch einen Anstieg des Prozentsatzes nach Abs. 2 Satz 3 eine Zuschusserhöhung, so wird diese im Umfang von 25 v. H. der tatsächlichen Versorgungsaufwendungen dieser Lehrkraft gekürzt, solange diese im aktiven Dienstverhältnis steht.

(6) Wurde für eine Lehrkraft, deren Versorgungszusage gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war, eine Versicherung über Beihilfeleistungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen abgeschlossen, so werden die dafür fälligen Aufwendungen nach Eintritt der Lehrkraft in den Ruhestand mit 75 v. H. bezuschusst.

(7) Die Zuschussleistungen nach den Abs. 3, 5 und 6 werden auch nach Schließung einer Schule gewährt, sofern der ehemalige Schulträger zur Zahlung von Versorgungsleistungen weiterhin verpflichtet ist und keine Erstattungs- oder sonstige Ansprüche gegen Dritte bestehen.

(8) ¹Sind auf Grund besonderer Umstände die tatsächlichen Versorgungsaufwendungen, die der Berechnung des fiktiven Versorgungszuschusses nach Abs. 2 Satz 2 zugrunde liegen, im Jahr 2006 mindestens 20 v. H. höher als im Jahr 2005, so können auf Antrag des Schulträgers die Übergangsregelungen auf der Basis der Zahlen des Jahres 2006 entsprechend angewandt werden. ²Sonstige besondere Härtefälle kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen berücksichtigen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den 26. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2230-7-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 26. Juli 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 10 Abs. 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 398), erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für Gastschüler an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung errechnet sich der Kostenersatz nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 3; für die Kosten der Heimunterbringung (Bereithaltungskosten) ist die Zahl der Heimschüler maßgebend. ²Bei einer Beschränkung des Fachsprengels auf berufsspezifische Teile des fachlichen Unterrichts nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayEUG werden bei der Berechnung des Kostenersatzes Schüler anteilig in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie Unterricht an der Schule erhalten. ³Besuchen außerbayerische Schüler eine Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern, so gelten Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁴Die Möglichkeit, abweichende Kostenvereinbarungen gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 zu treffen, bleibt unberührt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, den 26. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2238-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes¹⁾

Vom 26. Juli 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16; ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird Fußnote „¹⁾“ angefügt, die wie folgt lautet:

„¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EG Nr. L 255 S. 22).“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a Akademische Grade“.

- b) In den Überschriften der Art. 13 und 19 werden jeweils die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.

- c) Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a Modellversuche“.

- d) Die Überschrift des Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Besondere Bestimmungen für nachträgliche Erweiterungen des Studiums“.

- e) Die Überschriften der Art. 25 und 26 werden jeweils durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

- f) Die Überschrift des Art. 30 erhält folgende Fassung:

„In-Kraft-Treten“.

3. In Art. 1 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „Schulwesens“ durch die Worte „in Bayern“ ersetzt.

4. In Art. 2 Nr. 6 werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.

5. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 5 erhält folgende Fassung:

„dazu gehört mindestens ein studienbegleitendes Praktikum;“

6. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²⁾Das Studium ist in Modulen zu organisieren, denen Leistungspunkte zuzuordnen sind.“

- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³⁾In den Prüfungsbestimmungen (Art. 28 Abs. 2) wird die Mindestdauer des Studiums für das jeweilige Lehramt festgelegt.“

- b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

- e) In Abs. 3 (neu) werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

- f) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Lehrern“ werden die Worte „an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik“ eingefügt.

- bb) Die Worte „nicht vertieften“ werden gestrichen.

- cc) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EG Nr. L 255 S. 22).

7. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus richtet für die in Art. 2 aufgeführten Lehrämter Studienseminare ein; es regelt die Zusammenarbeit der Studienseminare untereinander und mit hierfür geeigneten Schulen (Seminarschulen).“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Unterrichtstätigkeiten, die für die Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind, können bis zu einem Jahr angerechnet werden.“

8. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen schließt mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. ²Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und einer universitären Prüfung, die die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen beinhaltet. ³Das Gesamtergebnis der Ersten Lehramtsprüfung wird zu mindestens 60 v. H. durch das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung bestimmt. ⁴Der Vorbereitungsdienst endet mit der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. ⁵Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegte Diplom- oder Masterprüfung für Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges kaufmännisches Praktikum oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung nachgewiesen wird.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Erste Lehramtsprüfung erstreckt sich auch auf das die Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 19 begründende Fachgebiet; soweit vorgesehen kann dort auch die Zweite Staatsprüfung abgelegt werden. ²Wer die Befähigung für ein Lehramt erworben hat und sein Studium nachträglich nach Art. 14 bis 19 erweitert, legt in dem die Erweiterung begründenden Fachgebiet die Erste Lehramtsprüfung nach besonderen Bestimmungen ab.“

c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch

die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

bbb) Die Worte „Staatsprüfung für ein Lehramt“ werden durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.

ccc) Die Worte „Erste Staatsprüfung“ werden durch die Worte „Erste Lehramtsprüfung“ ersetzt.

ddd) Die Worte „gleichartig und“ werden gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.

9. Es wird folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a

Akademische Grade

¹Lehramtsstudierenden kann von der jeweiligen Hochschule ein akademischer Grad (insbesondere Bachelor/Baccalaureus) verliehen werden, wenn sie die dafür erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen (Anzahl von Leistungspunkten) nachgewiesen haben. ²Näheres regeln die Studien und Prüfungsordnungen der Hochschulen.“

10. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „und“ durch die Worte „Lehramtsprüfung und der“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Diplom erworben haben, das eine Ausbildung für den Beruf des Lehrers abschließt, oder die die Berechtigung erworben haben, den Beruf des Lehrers auszuüben, sind für die Feststellung der Lehramtsbefähigung die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EG Nr. L 255 S. 22) sowie die nach diesem Gesetz ergehenden Ausführungsvorschriften maßgebend; dies gilt entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

bb) In Satz 4 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

11. In Art. 12 Abs. 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.
12. In der Überschrift zu Art. 13 und im Wortlaut des Art. 13 werden jeweils die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
13. In Art. 14 Nr. 1, Art. 15 Nr. 1, Art. 16 Nr. 1, Art. 17 Nr. 1 und Art. 18 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
14. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
15. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a

Modellversuche

Mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus können in Modellversuchen Strukturen des Studiums erprobt werden, die von den in Art. 8 bis 19 getroffenen Regelungen abweichen.“

16. In Art. 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
17. In Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
18. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Staatsprüfung“ wird jeweils durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „an Sonderschulen“ werden jeweils durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
- bb) Die Worte „Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung“ werden durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.

- d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- bb) Die Worte „acht Semestern“ werden durch die Worte „dem Umfang der für das entsprechende Lehramt geforderten Mindeststudienzeit“ ersetzt.
- cc) Das Wort „Staatsprüfung“ wird durch die Worte „Prüfung für ein Lehramt“ ersetzt.

- e) Abs. 6 wird aufgehoben.

- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses, das vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgestellt wird, kann die Befähigung für ein Lehramt auch durch den Landespersonalausschuss nach den Bestimmungen für andere Bewerber (Art. 9 und 31 BayBG) festgestellt werden.“

19. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Bestimmungen für nachträgliche Erweiterungen des Studiums“.

- b) In Abs. 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

20. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden der Strichpunkt und Halbsatz 2 gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

21. Art. 25 und 26 werden aufgehoben.

22. Art. 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Befähigung für ein Lehramt, die nach dem Rechtsstand vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erworben worden ist, bleibt unberührt. ²Wer die Befähigung für das Lehramt an Volksschulen erworben hat, kann an Grund- und Hauptschulen verwendet werden; wer die Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen erworben hat, kann entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen auch an anderen Schularten verwendet werden.“

23. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „die Prüfungsbestimmungen für die staatlichen Zwischenprüfungen sowie“ werden gestrichen.
 - cc) Die Worte „Ersten und“ werden durch die Worte „Ersten Lehramtsprüfungen und die“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
24. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„In-Kraft-Treten“.
 - b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ und der Klammerzusatz „(aufgehoben)“ werden gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) Die Universitäten und Kunsthochschulen haben die Möglichkeit, die Aufnahme des Lehramtsstudiums bis zum Wintersemester 2008/09 ausschließlich noch nach bisherigem Recht anzubieten.

(3) ¹§ 1 Nr. 2 Buchst. a, b und c, Nrn. 4 und 6 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nr. 8 Buchst. a, Nrn. 9 und 10 Buchst. a, Nrn. 11, 12 und 14 Buchst. a, Nrn. 15, 17 und 18 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 19 Buchst. b und Nr. 23 Buchst. b Doppelbuchst. bb und cc gelten nicht für Personen, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. Oktober 2006 aufgenommen haben oder nach Maßgabe des Abs. 2 bis spätestens Wintersemester 2008/09 noch nach bisherigem Recht aufnehmen. ²Nr. 8 Buchst. b gilt nicht für Personen, die eine die Erweiterung der Lehramtsbefähigung begründende Erste Staatsprüfung vor dem Prüfungstermin Herbst 2009 ablegen. ³§ 1 Nr. 18 Buchst. e gilt nicht für Personen, die vor dem Wintersemester 2003/04 das Ergänzungsstudium aufgenommen haben.

München, den 26. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

Vom 26. Juli 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl S. 198, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a Gemeindefreie Gebiete“.

b) Die Überschrift des Art. 44 erhält folgende Fassung:

„Festsetzung eines abweichenden Wahltermins“.

c) Die Überschrift des Art. 49 erhält folgende Fassung:

„Amtsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot“.

d) Die Überschrift des Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Rechtsweg, Nachwahl, Neuwahl“.

e) Die Überschrift des Art. 59 erhält folgende Fassung:

„Schriftform“.

2. In Art. 1 Abs. 4 werden nach dem Wort „Jahres“ die Worte „seit dem Wegzug“ eingefügt und die Worte „der Rückkehr“ durch die Worte „dem Zuzug“ ersetzt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Eine Ersatzvornahme nach Art. 113 GO und Art. 99 LKrO ist ohne vorhergehende Weisung und Androhung mit Fristsetzung zulässig. ⁵Die Gemeinde oder der Landkreis ist vor der

Ersatzvornahme anzuhören; dabei ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist rechtmäßig zu entscheiden.“

b) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss für die Gemeindewahlen sowie ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss für die Landkreiswahlen,“

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Worte „oder stellvertretende Person“ eingefügt.

d) Abs. 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Amtszeit der Wahlorgane beginnt mit ihrer Berufung. ²Sie endet mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags; bei einer nicht mit der Gemeinderatswahl verbundenen Wahl des ersten Bürgermeisters oder bei einer nicht mit der Kreistagswahl verbundenen Wahl des Landrats endet sie mit dem Beginn von dessen Amtszeit.“

4. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) ¹Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. ²Der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss beruft den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen. ³Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. ⁴Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese

Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist; Entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen. ⁵Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) ¹Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. ²Für jeden Beisitzer beruft er eine stellvertretende Person. ³Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderats- oder Kreistagswahl erhaltenen Stimmenzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. ⁴Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) ¹Der Wahlleiter bestellt einen Schriftführer für den Wahlausschuss. ²Dieser ist nur stimmberrechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „zwei Beisitzer und ein Schriftführer“ werden durch die Worte „drei Beisitzer“ und „Art. 5 Abs. 6 Satz 2“ durch „Art. 5 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Gemeinde bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer und dessen Stellvertretung.“

b) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. ²Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen und Briefwahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Abstimmungen verarbeitet und genutzt werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung oder Nutzung nicht widersprochen hat. ³Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Familienname, Vorname, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschriften, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(5) ¹Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Durchführung der Wahl die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Familien-

name, Vorname, akademischen Graden, Tag der Geburt, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände wahlberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. ²Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die ermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Wahlehenämtern entscheidet die Gemeinde, beim Wahlausschuss für die Landkreiswahlen der Landkreis, ob ein wichtiger Grund nach Art. 19 GO oder Art. 13 LKrO vorliegt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; das Wort „entsprechend“ wird gestrichen.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde, beim Wahlausschuss für die Landkreiswahlen der Landkreis, kann eine angemessene Entschädigung gewähren.“

7. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Gemeindefreie Gebiete

In gemeindefreien Gebieten werden bei Landkreiswahlen die Gemeindeaufgaben von derjenigen kreisangehörigen Gemeinde wahrgenommen, die für das gemeindefreie Gebiet als Meldebehörde zuständig ist.“

8. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden legen für jeden allgemeinen Stimmbezirk ein neues Wählerverzeichnis an und tragen darin die Wahlberechtigten von Amts wegen oder auf Antrag ein.

(2) ¹Die Gemeinden halten die Wählerverzeichnisse an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Wahltag zur Einsicht bereit (Einsichtsfrist). ²Einsicht nehmen darf zum Prüfen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses jede wahlberechtigte Person

1. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten,

2. zu Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk

gemäß Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und das Wort „Auslegungsfrist“ durch die Worte „Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Wahltag“ ersetzt.

9. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Die Durchführung der Abstimmung ist öffentlich.

(2) ¹Die Wahlausschüsse, die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ³Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(3) ¹Der Wahlausschuss, der Wahlvorstand und der Briefwahlvorstand können Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum, dem Abstimmungsraum oder dem Auszählraum verweisen. ²Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.“

10. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Briefwahl“ die Worte „für seinen Bereich“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch die Worte „ist befugt“ ersetzt und nach dem Wort „Briefwahlvorstände“ werden die Worte „sowie die Entscheidungen über die Wählbarkeit zu“ eingefügt.

11. Art. 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.“

12. Art. 21 erhält folgende Fassung:

„Art. 21

Wählbarkeit für das Amt
des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats

(1) Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds

oder eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Unionsbürger im Sinn des Art. 1 Abs. 2 ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. sich seit mindestens sechs Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält; Art. 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet oder
4. sich als
 - a) erster Bürgermeister in seiner Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied,
 - b) Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde als Kreisrat,
 - c) Landrat in einer kreisfreien Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied,
 - d) Landrat als Kreisrat

bewirbt, wenn seine Amtszeit nicht mit der Wahlzeit des zu wählenden Gemeinderats oder Kreistags übereinstimmt. Das gilt nicht, wenn im Einzelfall aus besonderen Umständen darauf geschlossen werden kann, dass das Ehrenamt tatsächlich angetreten wird.“

13. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Endet die Wahlzeit im Sinn des Abs. 1 durch bestandskräftige Entscheidung vorzeitig, wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt.“

b) In Satz 2 werden die Worte „Endet die Tätigkeit jedoch innerhalb des letzten Jahres“ durch die Worte „Liegt das vorzeitige Ende jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre“ ersetzt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Wahlen sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Entscheidung stattfinden; den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.“

d) In Satz 4 wird das Wort „Neuwahlen“ durch das Wort „Wahlen“ ersetzt.

14. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „politischen“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Personenvereinigungen“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Gruppen“ die Worte „natürlicher Personen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „die Wählergruppe“ durch die Worte „eine organisierte Wählergruppe“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „Ist die Wählergruppe nicht organisiert,“ durch die Worte „In den übrigen Fällen“ ersetzt.
15. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Worte „am 41. Tag vor dem Wahltag wahlberechtigt und“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „in einem“ durch die Worte „für einen“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Im Wahlvorschlag kann auch bestimmt werden, dass dieselbe sich bewerbende Person auf dem Stimmzettel zweimal oder dreimal aufgeführt wird. ²Auf dem Stimmzettel erscheinen die dreifach aufzuführenden sich bewerbenden Personen zuerst und die zweifach aufzuführenden vor den übrigen sich bewerbenden Personen.“
16. Dem Art. 27 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.“
17. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Soweit erforderlich, werden für jeden Wahlvorschlag von den Wahlleitern am Tag nach der Einreichung bis 12 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag bei Gemeindewahlen und bei Landkreiswahlen in den Gemeinden Unterstützungslisten aufgelegt.“
- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein.“
18. Art. 29 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt.
³Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 4.
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Abs. 1 werden neuer Abs. 2 mit den Satzbezeichnungen 1 und 2.
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
19. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „am 52. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr“ durch die Worte „bis 18 Uhr des 52. Tags vor dem Wahltag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „zum 45. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr“ durch die Worte „18 Uhr des 45. Tags vor dem Wahltag“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Worte „zum 41. Tag“ durch die Worte „18 Uhr des 41. Tags“ ersetzt und wird der Punkt nach dem Wort „sind“ durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
- „eine mehrfache Aufführung sich bewerbender Personen wird dann gegenstandslos.“
20. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlvorschläge“ die Worte „und über die Zulässigkeit von Listenverbindungen“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 des Abs. 2 werden neuer Abs. 3 mit den Satzbezeichnungen 1 bis 4 und wie folgt geändert:
- In Satz 3 wird das Wort „Einwendungen“ durch die Worte „diese Einwendungen hin“ und das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Gültigkeit“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „geändert“ durch die Worte „von Amts wegen geändert“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „Art. 19 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.“
21. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „aufgestellten“ durch das Wort „aufgeführten“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben worden sind, sind ungültig; hat die Person die Wählbarkeit erst nach Zulassung des Wahlvorschlags verloren, werden die Stimmen jedoch hinsichtlich der Sitzverteilung als gültig gewertet.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 des Abs. 1 werden neuer Abs. 2 mit den Satzbezeichnungen 1 bis 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Dabei“ durch die Worte „Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge“ ersetzt.

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Untervorschläge“ durch das Wort „Wahlvorschläge“ und das Wort „Untervorschlägen“ durch das Wort „Wahlvorschlägen“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abs. 2 gilt dabei entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

22. In Art. 36 Satz 2 werden die Worte „die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag“ durch die Worte „das Los“ ersetzt.

23. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen und die gewählten sich bewerbenden Personen, die nach Art. 31 Abs. 3 GO oder nach Art. 24 Abs. 3 LKrO das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Listennachfolger; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Untervorschlag“ durch das Wort „Wahlvorschlag“ und „Art. 36“ durch das Wort „Satz 1“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „aus einem persönlichen Hinderungsgrund“ durch die Worte „nach Art. 31 Abs. 3 GO, Art. 24 Abs. 3 LKrO oder nach Art. 48 Abs. 3“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

24. Art. 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Gewählt sind höchstens so viele Personen, wie Sitze zu vergeben sind. ²Die Reihenfolge der Gewählten richtet sich nach deren Stimmzahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Für Listennachfolger gilt Art. 37 mit Ausnahme von dessen Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

25. Art. 39 erhält folgende Fassung:

„Art. 39

Wählbarkeit für das Amt
des ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) Für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,

2. das 21. Lebensjahr vollendet hat,

3. sich im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält; Art. 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,

4. von einem deutschen Gericht in Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,

5. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, oder

6. nachweisbar dienstunfähig ist.

²Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

26. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2“ gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters oder des bisherigen Landrats während der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags, findet eine Neuwahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder eines Landrats vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags statt, es sei denn, die Amtszeit würde weniger als vier Jahre betragen. ²Dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem

Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.“

27. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Annahme der Wahl“ durch die Worte „Feststellung des Wahlergebnisses“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „des letzten Jahres“ durch die Worte „der letzten zwei Jahre“ ersetzt.

28. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Festsetzung eines abweichenden Wahltermins“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 werden die Worte „bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin“ durch die Worte „setzt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin fest“ ersetzt.

bb) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Steht schon vorher fest, wann die Amtszeit endet, soll die Wahl innerhalb der letzten drei Monate, beim Zusammentreffen mehrerer Wahlen oder Abstimmungen im Sinn von Art. 10 innerhalb der letzten sechs Monate dieser Amtszeit stattfinden. ³Im Übrigen soll die Wahl innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtszeit abgehalten werden.“

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Endet die Amtszeit infolge einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung, beginnt die Frist ab Rechtskraft oder Bestandskraft der Entscheidung.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Verliert eine sich bewerbende Person die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, findet die Wahl nicht statt. ²Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Wahlausschuss.“

bb) Es werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³Die Wahl ist nachzuholen. ⁴Die Nachholungswahl soll innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden. ⁵Den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 6 bis 8.

d) In Abs. 3 wird das Wort „Neuwahlen“ durch das Wort „Wahlen“ ersetzt.

29. In Art. 45 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Worte „des Art. 26 und“ eingefügt und „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

30. Art. 46 erhält folgende Fassung:

„Art. 46

Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl

(1) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. ³Erhalten mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁴Die Stichwahlteilnehmer können vor der Stichwahl zurücktreten, bei der Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister jedoch nur aus wichtigem Grund im Sinn von Art. 19-Abs. 1 Satz 3 GO.

(2) ¹Die Stichwahl findet nicht statt, wenn

1. mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben,
2. einer der Stichwahlteilnehmer die Wählbarkeit verliert oder
3. einer der Stichwahlteilnehmer wirksam zurückgetreten ist.

²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Wahlausschuss. ³Die Wahl ist zu wiederholen.

(3) ¹Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. ²Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. ³Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Wahl ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Für die Wiederholungswahl gelten Art. 44 Abs. 2 Sätze 4 bis 8 entsprechend.“

31. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „den in Art. 19 Abs. 2 GO, Art. 13 Abs. 2 LKrO angeführten Gründen“ durch die Worte „wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO, Art. 13 Abs. 1 Satz 3 LKrO“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird „Art. 31 Abs. 5“ durch „Art. 31 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird „Art. 19 Abs. 3“ durch „Art. 19 Abs. 1 Satz 4“ und „Art. 13 Abs. 3“ durch „Art. 13 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

32. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO oder des Art. 24 Abs. 3 LKrO; das gilt nicht bei der Wahl zum weiteren Bürgermeister oder zum Stellvertreter des Landrats.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bei Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe nach Art. 37 Abs. 3“ durch die Worte „in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Nach Beginn der Wahlzeit“ durch die Worte „Ist die Amtszeit des Wahlausschusses beendet,“ ersetzt.

33. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Amtsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Entsprechendes gilt beim Verbot einer Wählergruppe nach Vereinsrecht; an die Stelle der Verkündung der Entscheidung tritt deren Bestandskraft.“

c) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Partei“ die Worte „oder einer nicht verbotenen Wählergruppe“ eingefügt.

34. Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Art. 50
Wahlprüfung

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft von Amts wegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen sowie das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis.

(2) ¹Wurden Wahlvorschriften verletzt, hat die Rechtsaufsichtsbehörde das Wahlergebnis zu berichtigen, wenn

1. bei der Bürgermeisterwahl oder der Landratswahl eine andere Person das Amt erhalten hätte,

2. bei der Gemeinderatswahl oder der Kreistagswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge anders wäre, andere Personen das Amt erhalten hätten, andere Personen Listennachfolger wären oder die Reihenfolge der Listennachfolger anders wäre; dies gilt auch im Fall des Art. 35 Abs. 1 Satz 2.

²Wären bei der Einhaltung der Wahlvorschriften lediglich andere Stimmzahlen festzustellen, kann sie das Wahlergebnis berichtigen. ³Sie ist befugt, die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände zu berichtigen.

(3) Wurden Wahlvorschriften verletzt und ist es möglich, dass es dadurch zu einer unrichtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge im Sinn des Abs. 2 Satz 1 gekommen ist, die nicht berichtigt werden kann, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig zu erklären.

(4) ¹Berichtigung und Ungültigerklärung sind nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung des Wahlergebnisses zulässig. ²Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen, dass die Wahl zu berichtigen oder für ungültig zu erklären ist, bedarf es aber noch einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist verlängern.

(5) Eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Berichtigung oder Ungültigerklärung berührt nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse und vorgenommener Amtshandlungen.

(6) ¹Ist die Wahlzeit und die Amtszeit des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters oder des Kreistags und des Landrats beendet, führt ein von der Rechtsaufsichtsbehörde eingesetzter Beauftragter die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neugewählten ersten Bürgermeisters, des neugewählten Landrats oder eines Stellvertreters. ²Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.“

35. Art. 51 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „aufgestellte“ durch das Wort „aufgeführte“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden der Strichpunkt und der folgende Halbsatz gestrichen.

c) In Satz 3 wird das Wort „Erklärt“ durch das Wort „Berichtigt“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtsaufsichtsbehörde“ werden die Worte „ein Wahlergebnis von Amts wegen oder erklärt sie“ eingefügt.

36. Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Art. 52

Rechtsweg, Nachwahl, Neuwahl

(1) ¹Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. ²Das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt.

(2) ¹Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich einen neuen Wahltermin fest. ²Dieser ist möglichst innerhalb eines Jahres seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl zu legen und soll spätestens drei Monate nach Bestandskraft der Ungültigerklärung der

Wahl liegen. ³Wenn zwischen dem Tag der für ungültig erklärten Wahl und dem neuen Wahltermin nicht mehr als ein Jahr liegt, findet eine Nachwahl statt. ⁴Kann die Wahl nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl durchgeführt werden, findet eine Neuwahl statt.

(3) ¹Bei der Nachwahl ist das Wahlverfahren insoweit zu wiederholen, als Wahlrechtsverstöße zur Ungültigerklärung geführt haben. ²Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Nachwahl auf die Abstimmung in allen oder in einzelnen Stimmbezirken oder auf die Briefwahl beschränken, wenn die zur Ungültigerklärung führenden Wahlrechtsverstöße sich nur dort ausgewirkt haben können. ³Im Fall des Abs. 7 Sätze 2 und 3 ist eine Beschränkung nicht möglich.

(4) Wahlberechtigt bei der Nachwahl ist, wer das Wahlrecht am Tag der Nachwahl besitzt; die Wählerverzeichnisse sind auf den neuesten Stand zu bringen.

(5) ¹Wurde die Nachwahl auf die Abstimmung in Stimmbezirken beschränkt, ist wahlberechtigt, wer in diesen Stimmbezirken wahlberechtigt ist und bei der für ungültig erklärten Wahl keinen Wahlschein erhalten hat. ²Abweichend von Satz 1 ist auch wahlberechtigt, wer bei der für ungültig erklärten Wahl die Stimme im Abstimmungsraum eines dieser Stimmbezirke mit Wahlschein abgegeben hat, wenn er das Wahlrecht in der Zwischenzeit nicht verloren hat.

(6) Wurde die Nachwahl auf die Briefwahl beschränkt, ist nur wahlberechtigt, wer bei der für ungültig erklärten Wahl einen Wahlschein erhalten hat und die Stimme nicht mit dem Wahlschein in einem Abstimmungsraum abgegeben hat.

(7) ¹Bei der Nachwahl ist wählbar, wer die Wählbarkeit am Tag der Nachwahl noch besitzt. ²Sich bewerbende Personen können innerhalb einer Woche nach Bestandskraft der Ungültigerklärung von der Bewerbung zurücktreten, bei Bewerbung um ein Ehrenamt jedoch nur aus wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO und Art. 13 Abs. 1 Satz 3 LKrO. ³Die Erklärung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, gegeben werden. ⁴Ob die sich bewerbenden Personen die Wählbarkeit noch besitzen oder ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss bis 24 Uhr des zweiten Tags nach Ablauf der Frist nach Satz 2. ⁵Stehen keine sich bewerbenden Personen mehr zur Verfügung, findet eine Neuwahl statt.

(8) ¹Eine Nachwahl wird von denjenigen Wahlorganen durchgeführt, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl im Amt waren, wenn das Wahlverfahren nicht insgesamt zu wiederholen ist; eine fehlerhafte Besetzung ist zu bereinigen. ²Das Gesamtergebnis der Wahl ist neu festzustellen.“

37. In Art. 53 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „entsprechend“ gestrichen.

38. Art. 55 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „verlängern oder“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind behördliche Änderungen von Fristen sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.“

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.

2. In Art. 18a Abs. 10 Satz 1 werden nach den Worten „Der Bürgerentscheid ist“ die Worte „an einem Sonntag“ eingefügt.

3. Art. 19 erhält folgende Fassung:

„Art. 19

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Die Gemeindeglieder sind zur Übernahme gemeindlicher Ehrenämter verpflichtet. ²Sie können nur aus wichtigem Grund die Übernahme von Ehrenämtern ablehnen oder ein Ehrenamt niederlegen. ³Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. ⁴Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

(2) ¹Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.

(3) Die besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

4. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „auf die Dauer von sechs Jahren berufen“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.

5. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

6. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Gemeinderat“ durch das Wort „Stadtrat“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl der Gemeinderäte mit Ausnahme des Art. 31 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Wahlorgane für die Wahl der Stadträte auch für die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse zuständig sind und dass das Ergebnis dieser Wahl erst nach der Feststellung des Ergebnisses der Stadtratswahl zu ermitteln und festzustellen ist.“

7. In Art. 60a Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Amtszeit des Gemeinderats“ durch die Worte „Wahlzeit des Gemeinderats“ ersetzt.

8. Art. 116 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Ersatzvornahme tritt die Weisung der Fachaufsichtsbehörde an die Stelle der Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Wahlrecht“.

b) Die Überschrift des Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtliche Tätigkeit“.

2. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Wahlrecht

Die Kreisbürger wählen den Kreistag und den Landrat.“

3. In Art. 12a Abs. 10 werden nach den Worten „Der Bürgerentscheid ist“ die Worte „an einem Sonntag“ eingefügt.

4. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Die Kreisbürger sind zur Übernahme von Ehrenämtern des Landkreises verpflichtet. ²Sie können nur aus wichtigem Grund die Übernahme von Ehrenämtern ablehnen oder ein Ehrenamt niederlegen. ³Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. ⁴Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

(2) ¹Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.

(3) Die besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

5. Art. 31 erhält folgende Fassung:

„Art. 31

Der Landrat

¹Der Landrat ist Beamter des Landkreises; er ist Beamter auf Zeit. ²Das Nähere über das Beamtenverhältnis des Landrats bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.“

6. Art. 102 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Ersatzvornahme tritt die Weisung der Fachaufsichtsbehörde an die Stelle der Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Wahlrecht“.

b) Die Überschrift des Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtliche Tätigkeit“.

2. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12
Wahlrecht

Die Bezirksbürger wählen den Bezirkstag.“

3. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) ¹Die Bezirksbürger sind zur Übernahme von Ehrenämtern des Bezirks verpflichtet. ²Sie können nur aus wichtigem Grund die Übernahme von Ehrenämtern ablehnen oder ein Ehrenamt niederlegen. ³Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann. ⁴Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamts ablehnt oder ein Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

(2) ¹Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat.

(3) Die besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

4. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wählbar ist, wer am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

5. Art. 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Ersatzvornahme tritt die Weisung der Fachaufsichtsbehörde an die Stelle der Anordnung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

§ 5

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 4 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 367) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b werden nach „Art. 24 Abs. 3“ ein Komma und „Art. 27 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gesetzes
über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt VI Nr. 4 folgende Fassung:

„4. Ehrensold Art. 138 bis 138b.“

2. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird „Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ durch „Art. 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird „Art. 31 Abs. 4 Sätze 1 und 4“ durch „Art. 31 Abs. 3 Sätze 1 und 4“ ersetzt.

c) In Abs. 8 wird „Art. 31 Abs. 4“ durch „Art. 31 Abs. 3“ ersetzt.

3. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann.“

4. Art. 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde, der zugleich Stellvertreter des Landrats ist, darf den Landrat bei Amtshandlungen nicht vertreten, die seiner Gemeinde einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können.“

5. In Art. 138 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ ein Komma und die Worte „in Fällen des Art. 41 Abs. 2 GLKrWG mehr als acht Jahre,“ eingefügt.

6. Es wird folgender neuer Art. 138a eingefügt:

„Art. 138a

¹Der gewählte Stellvertreter des Landrats und seine Hinterbliebenen können Ehrensold entsprechend Art. 138 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erhalten. ²Amtszeiten sind die als gewählter Stellvertreter des Landrats im Ehrenbeamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten. ³Im Übrigen gilt Art. 138 entsprechend.“

7. Der bisherige Art. 138a wird Art. 138b.

§ 7

Änderung des Abmarkungsgesetzes

Art. 11 Abs. 5 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219–2–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Worte „Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ durch „Art. 19 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 3 GO“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204–1–I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 10 Satz 2 werden die Worte „im Inland oder innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ durch die Worte „im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
2. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 10 werden die Worte „erforderlich ist,“ durch die Worte „erforderlich ist oder“ ersetzt.
 - b) In Nr. 11 werden die Worte „kann oder“ durch „kann.“ ersetzt.
 - c) Nr. 12 wird aufgehoben.
3. In Art. 33 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und

Gesundheit“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.

4. In Art. 36 werden „nach § 33 Abs. 2 Nr. 4“ durch „nach § 33 Abs. 2 Nr. 6“ und „mit § 33 Abs. 2 Nr. 4“ durch „mit § 33 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt.

§ 9

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) ¹§ 1 dieses Gesetzes ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 anzuwenden. ²Für vorher stättfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl S. 198, BayRS 2021–1/2–I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419), sowie Art. 17 Abs. 2 Nr. 12 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204–1–I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), weiterhin anzuwenden.

§ 10

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 26. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2032-2-13-F

**Verordnung
über die Gewährung eines Zuschlags
zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit
(DBZV)**

Vom 18. Juli 2006

Auf Grund des § 72a Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl I S. 2809), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für Richterinnen und Richter des Freistaates Bayern.

§ 2

Gewährung eines Zuschlags
bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, erhalten zu den laufenden Dienstbezügen nach § 72a Abs. 1 BBesG einen nicht-ruhegehaltfähigen Zuschlag.

(2) ¹Der Zuschlag beträgt fünf v. H. der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 220 €. ²Werden Dienstbezüge nach § 72a Abs. 1 Satz 1 BBesG gewährt, weil sie höher sind als die Dienstbezüge nach § 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG, verringert sich der Zuschlag um den Unterschiedsbetrag.

(3) Zu den Dienstbezügen im Sinn des Abs. 2 Satz 1 gehören:

1. das Grundgehalt,
2. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. der Familienzuschlag,
4. die Amts- und Stellenzulagen,
5. die Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

§ 3

Ausschluss des Zuschlags

¹Ein Zuschlag nach dieser Verordnung wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag auf Grund der Alterszeitzuschlagsverordnung nach § 6 Abs. 2 BBesG zusteht. ²Davon unberührt bleibt die Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BBesG.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

München, den 18. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7902-2-L, 454-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das
Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse
und der
Verordnung über Zuständigkeiten im
Ordnungswidrigkeitenrecht**

Vom 18. Juli 2006

Auf Grund von Art. 10 Abs. 5 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L) sowie § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2354), und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl I S. 2412), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV) vom 29. November 1994 (GVBl S. 1031, BayRS 7902-2-L) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Schutzwaldverzeichnisse können mit vergleichbarer inhaltlicher Struktur auch in automatisierter elektronischer Form geführt werden.“
2. In § 5 werden die Worte „und den Kreisverwaltungsbehörden zur Anlegung übergeben“ gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „untere Forstbehörde“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „unteren Forstbehörde“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die untere Forstbehörde prüft die Bedenken und Anregungen.“
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „untere Forstbehörde“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verzeichnisse werden von der unteren Forstbehörde geführt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Jede Eintragung ist mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren.“

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Auch bei Führung in automatisierter elektronischer Form müssen die Änderungen nachvollziehbar dokumentiert bzw. protokolliert werden.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die untere Forstbehörde kann von dem in § 6 geregelten Verfahren abweichen, wenn der Waldbesitzer oder Nutzungsberechtigte selbst die Eintragung beantragt oder sein Einverständnis dazu schriftlich erklärt hat.
³Die untere Forstbehörde kann von dem vorgesehenen Verfahren auch abweichen, wenn Flächen ihre Eigenschaft als Schutzwald offenkundig und endgültig verloren haben (z.B. genehmigte Rodung).“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „untere Forstbehörde“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Übergangsvorschrift“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden übergeben die Schutzwaldverzeichnisse bis spätestens 1. November 2006 an die zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Forsten. ²Vor dem 1. August 2006 begonnene Verfahren zur Änderung eines Verzeichnisses werden noch von den Kreisverwaltungsbehörden zu Ende geführt.“

§ 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 7. Juni 2005 (GVBl S. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 6 sind auch die Gemeinden neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, sowie zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen

- Zeichen 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg)
- Zeichen 242/243 (Fußgängerbereiche)
- Zeichen 325/326 (verkehrsberuhigter Bereich)

stehen. ²§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- b) Abs. 5a wird aufgehoben.

2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kreisverwaltungsbehörden sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 46 BayWaldG.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, den 18. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-4-10-2-WFK

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Bibliotheksdienst
bei den wissenschaftlichen Bibliotheken
(ZAPOgBibID)**

Vom 10. Juli 2006

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), sowie Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht**Abschnitt I****Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Abschnitt II**Vorbereitungsdienst**

- § 4 Einstellung
- § 5 Rechtsstellung
- § 6 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes, Erholungsurlaub
- § 7 Zuweisung zum Fachstudium
- § 8 Fachstudium
- § 9 Lehrfächer des Fachstudiums
- § 10 Berufspraktisches Studium
- § 11 Vorgesetzte
- § 12 Erreichen des Ausbildungsziels
- § 13 Entlassung
- § 14 Zwischenprüfung
- § 15 Aufstiegsbeamte

Abschnitt III**Anstellungsprüfung**

- § 16 Durchführung und Zweck der Prüfung
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Prüfungsamt
- § 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich
- § 22 Form der Prüfung
- § 23 Schriftliche Prüfung
- § 24 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Gesamtprüfungsnote
- § 27 Nichtbestehen der Prüfung
- § 28 Festsetzung der Platzziffer
- § 29 Prüfungszeugnis
- § 30 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 31 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt IV**Aufstieg**

- § 32 Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung
- § 33 Meldung zum Zulassungsverfahren
- § 34 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
- § 35 Inhalt und Bewertung des Zulassungsverfahrens
- § 36 Ergebnis des Zulassungsverfahrens
- § 37 Zulassung zum Aufstieg

Abschnitt V**Schlussbestimmungen**

- § 38 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 39 Übergangsvorschrift

Abschnitt I**Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken

ken des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der sonstigen unter der Aufsicht der Staatsministerien des Innern sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst stehenden nichtstaatlichen Dienstherren in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV), der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes wird durch die erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Abweichend von § 34 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Dem Höchstalter nach Abs. 1 ist bei Bewerbern und Bewerberinnen, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Lebensjahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Lebensjahren hinzuzurechnen; § 17 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 LbV bleiben unberührt.

(3) Die Höchstaltersgrenze nach den Abs. 1 und 2 darf um die Zeit des Grundwehr- bzw. Zivildienstes und der Wehrübungen überschritten werden.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 4

Einstellung

Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden grundsätzlich nach dem Bedarf und dem Ergebnis des Auswahlverfahrens (Rangliste).

§ 5

Rechtsstellung

¹Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen werden von den Ernennungs-

behörden zu Beamten auf Widerruf ernannt. ²Sie führen die Amtsbezeichnung „Bibliotheksinspektoranwärter“ bzw. „Bibliotheksinspektoranwärterin“ und sind Studierende des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern.

§ 6

Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes, Erholungsurlaub

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. ²Er umfasst das Fachstudium und das berufspraktische Studium mit begleitenden Fachgesprächen. ³Fachstudium und begleitende Fachgespräche umfassen mindestens 2400 Unterrichtsstunden. ⁴Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden soll durch den Erholungsurlaub nicht vermindert werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in sechs Ausbildungsabschnitte:

1. erster Fachstudienabschnitt (sechs Monate),
2. erster berufspraktischer Studienabschnitt (sieben Monate),
3. zweiter Fachstudienabschnitt (fünf Monate),
4. dritter Fachstudienabschnitt (sechs Monate),
5. zweiter berufspraktischer Studienabschnitt (sechs Monate),
6. vierter Fachstudienabschnitt (sechs Monate).

§ 7

Zuweisung zum Fachstudium

Die Ernennungsbehörden weisen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen – für das Fachstudium zu

1. die Bibliotheksinspektoranwärter und Bibliotheksinspektorenanwärterinnen im Vorbereitungsdienst,
2. die Beamten und Beamtinnen des mittleren Bibliotheksdienstes, die zum Aufstieg in den gehobenen Bibliotheksdienst zugelassen sind.

§ 8

Fachstudium

(1) ¹Die Lehrinhalte des Fachstudiums sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden anwendungsbezogen zu vermitteln. ²Neben den Vorlesungen ist ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen in Form von Übungen, Seminaren und Exkursionen durchzuführen.

(2) ¹In der Übung wird der Stoff eines Fachs an Hand von Beispielen vertieft, erläutert und geübt.

²Im Seminar wird ein Teilgebiet eines Fachs oder mehrerer Fächer, auch fachübergreifend, im Zusammenwirken von Lernenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft. ³Exkursionen dienen dem exemplarischen Kennenlernen der verschiedenen Typen von Bibliotheken und anderen bibliotheksrelevanten Einrichtungen.

(3) ¹Im ersten und dritten Fachstudienabschnitt sind jeweils drei Aufsichtsarbeiten zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden. ³Die Aufsichtsarbeiten sind je mit einer Note nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten.

§ 9

Lehrfächer des Fachstudiums

(1) Das Fachstudium erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Strukturen des Bibliotheks- und Informationswesens,
2. Medienkunde und Medienbearbeitung,
3. Bibliothekarische Dienstleistungen,
4. Informationstechnik,
5. Bibliotheksmanagement und bibliotheksrelevantes Recht,
6. Fremdsprachen,
7. Arbeitstechniken in Studium und Beruf.

(2) Einzelheiten des Fachstudiums regelt der vom Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen aufgestellte Studienplan (Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 BayFHVRG).

(3) Spätestens bis zum Ende des ersten Fachstudienabschnitts müssen die Studierenden nachweisen, dass sie eine ausreichende Fertigkeit im Tast- bzw. Maschinenschreiben an einem elektronischen Textverarbeitungssystem besitzen (120 Anschläge in der Minute).

§ 10

Berufspraktisches Studium

(1) ¹Das berufspraktische Studium wird an wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern abgeleistet. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestimmt – bei nichtstaatlichen Bibliotheken im Einvernehmen mit deren Trägern – allgemein die für das berufspraktische Studium geeigneten Bibliotheken (Ausbildungsbibliotheken).

(2) Die Studierenden werden von der Bayerischen Staatsbibliothek den Ausbildungsbibliotheken zugewiesen, bei nichtstaatlichen Studierenden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienstherrn.

(3) ¹Für die Durchführung des berufspraktischen Studiums ist der Leiter oder die Leiterin der Ausbildungsbibliothek verantwortlich. ²An jeder Ausbil-

dungsbibliothek wird eine Person bestimmt, die das berufspraktische Studium lenkt und überwacht (Ausbildungsleiter). ³Die Ausbildungsleiter müssen die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 und 3 BayFHVRG erfüllen.

(4) Das berufspraktische Studium umfasst

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz,
2. begleitende Fachgespräche.

(5) Die Ausbildung am Arbeitsplatz macht mit sämtlichen Arbeitsbereichen vertraut, die für den gehobenen Bibliotheksdienst in Betracht kommen.

(6) ¹Während der Ausbildung am Arbeitsplatz finden begleitende Fachgespräche statt. ²Die begleitenden Fachgespräche sollen die in den vorangegangenen Fachstudienabschnitten gewonnenen Kenntnisse mit Bezug auf die Praxis der Ausbildungsbibliothek wiederholen und vertiefen. ³Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Einzelheiten der Ausbildung am Arbeitsplatz regelt ein von der Bayerischen Staatsbibliothek mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst aufgestellter Ausbildungsplan. ²Die Einzelheiten der begleitenden Fachgespräche regelt ein vom Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aufgestellter Studienplan.

(8) ¹Das berufspraktische Studium wird durch mindestens zwei informatorische Kurzpraktika ergänzt, davon eines an einer öffentlichen Bibliothek. ²Ein Teil der Kurzpraktika kann auch im Wege des Sonderurlaubs im Ausland absolviert werden. ³Die informatorischen Kurzpraktika werden von der Ausbildungsbibliothek vermittelt. ⁴Das Nähere regelt der Ausbildungsplan für die berufspraktischen Abschnitte.

(9) ¹Am Ende jedes berufspraktischen Studienabschnitts hat die Leitung der Ausbildungsbibliothek Befähigung, Leistung, Eignung und Führung sowohl im Hinblick auf die Ausbildung am Arbeitsplatz wie auf die begleitenden Fachgespräche in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen und in einer Gesamtnote nach der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala zu bewerten (Praktikumsnote). ²Das Zeugnis ist den Studierenden jeweils spätestens zwei Wochen vor Beendigung eines berufspraktischen Studienabschnitts bekannt zu geben und ist zudem der Bayerischen Staatsbibliothek zuzuleiten. ³Die Studierenden – bei nichtstaatlichen Studierenden auch deren Ernennungsbehörden – erhalten eine Kopie des Zeugnisses.

§ 11

Vorgesetzte

Vorgesetzte der Studierenden sind auch

1. während des Fachstudiums der Leiter oder die Leiterin des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und die

mit der Durchführung des Unterrichts beauftragten Lehrpersonen,

2. während des berufspraktischen Studiums die Leiter und Leiterinnen der Ausbildungsbehörden, die Ausbildungsleiter, die Auszubildenden und die mit der Durchführung der begleitenden Fachgespräche beauftragten Lehrpersonen.

§ 12

Erreichen des Ausbildungsziels

¹Jeweils am Ende der Ausbildungsabschnitte 1 bis 5 gemäß § 6 Abs. 2 wird die Feststellung getroffen, ob das Ausbildungsziel erreicht ist. ²Die Feststellung wird für das berufspraktische Studium von der jeweiligen Ausbildungsbibliothek, für das Fachstudium vom Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern getroffen. ³Grundlage der Entscheidung sind für das Fachstudium die bei den Aufsichtsarbeiten (§ 8 Abs. 3) und bei der Zwischenprüfung (§ 14) erzielten Leistungen, für das berufspraktische Studium die Praktikumsnote (§ 10 Abs. 9). ⁴Das Ausbildungsziel des betreffenden Abschnitts ist erreicht, wenn der Durchschnitt der Aufsichtsarbeiten oder die Praktikumsnote mindestens „ausreichend“ (4,50) ist.

§ 13

Entlassung

Studierende, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich oder geistig untauglich oder als nicht ausreichend befähigt erweisen, hinsichtlich ihrer Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlass geben oder in zwei Ausbildungsabschnitten das Ausbildungsziel nicht erreichen (§ 12), sollen entlassen werden.

§ 14

Zwischenprüfung

(1) ¹Am Ende des zweiten Fachstudienabschnitts wird von dem für die Anstellungsprüfung zuständigen Prüfungsausschuss (§ 17) eine Zwischenprüfung durchgeführt. ²In der Zwischenprüfung sollen die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen zeigen, ob sie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, das Studium für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes erfolgreich fortzusetzen. ³Soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Anstellungsprüfung entsprechend.

(2) ¹Die Zwischenprüfung umfasst vier schriftliche Aufgaben aus den in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Fächergruppen. ²Die zu prüfenden Schwerpunkte aus den Fächergruppen werden den Studierenden spätestens mit der Bekanntmachung der Prüfungstermine mitgeteilt. ³Die Arbeitszeit beträgt je drei Stunden. ⁴Je nach Art der Aufgabenstellung kann die Bearbeitung mit Hilfe von PCs erfolgen. ⁵Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt. ⁶Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(3) ¹Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch vier. ²Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist.

(4) ¹Wird die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss einzureichen. ³Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchgeführt werden. ⁴Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert.

(5) ¹Mit dem endgültigen Nichtbestehen der Zwischenprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG). ²Bei den in der Einführungszeit befindlichen Beamten und Beamtinnen des mittleren Bibliotheksdienstes ist die Zulassung zum Aufstieg zu widerrufen.

§ 15

Aufstiegsbeamte

¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten und Beamtinnen des mittleren Bibliotheksdienstes (Abschnitt IV) werden gemeinsam mit den Bibliotheksinspektoranwärtern und Bibliotheksinspektoranwärterinnen ausgebildet. ²Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen für den Vorbereitungsdienst der Anwärter und Anwärterinnen gelten entsprechend für die Einführungszeit der Aufstiegsbeamten und Aufstiegsbeamtinnen. ³Den Aufstiegsbeamten und Aufstiegsbeamtinnen nichtstaatlicher Dienstherren soll Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der Ausbildung am Arbeitsplatz an geeigneten Bibliotheken ihrer Dienstherren tätig zu sein.

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

§ 16

Durchführung und Zweck der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird von einem bei der Bayerischen Staatsbibliothek eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) ¹Zweck der Anstellungsprüfung ist es festzustellen, ob die Anwärter und Anwärterinnen nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Bibliotheksdienst geeignet sind. ²Für Aufstiegsbeamte und Aufstiegsbeamtinnen gilt die Prüfung als Aufstiegsprüfung.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird auf Vorschlag der Bayerischen Staatsbibliothek vom Staatsministerium

für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. ²Das vorsitzende Mitglied muss dem höheren Bibliotheksdienst, mindestens zwei Mitglieder müssen dem gehobenen Bibliotheksdienst angehören. ³Ein Mitglied muss dem Lehrpersonal des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern angehören. ⁴Für das vorsitzende Mitglied und für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden Stellvertretungen bestimmt.

§ 18

Prüfungsamt

¹Bei der Bayerischen Staatsbibliothek wird zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ein Prüfungsamt eingerichtet. ²Die Zuweisung der Aufgaben erfolgt im Sinn von § 13 Abs. 3 APO durch den Prüfungsausschuss.

§ 19

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 20

Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Thema der Fachrichtung Bibliothekswesen selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Organisation, Durchführung und Betreuung der Diplomarbeit obliegen dem Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen.

(2) ¹Die Diplomarbeit wird von dem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut. ²Die Diplomarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch den Prüfenden sichergestellt ist. ³Der Studierende soll im Rahmen der Fachrichtung Bibliothekswesen Themenwünsche äußern. ⁴Vorschläge der Ausbildungsbibliotheken sollen in die Themenfindung einbezogen werden.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt frühestens drei Monate vor und spätestens mit Beginn des zweiten berufspraktischen Studienabschnitts.

(4) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein. ²Die Frist darf fünf Monate nicht überschreiten. ³Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann. ⁴Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 20 DIN-A-4-Seiten nicht unter- und 30 DIN-A-4-Seiten nicht überschreiten.

(5) Für die Korrektur und Bewertung der Diplomarbeit gilt eine Frist von acht Wochen.

(6) Die Diplomarbeit wird vom Prüfenden und einem vom Prüfungsausschuss bestellten Zweitprüfenden unter Anwendung der in § 27 APO festgelegten Notenskala mit einer ganzen Note bewertet.

§ 21

Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Anstellungsprüfung wird zugelassen, wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit mit Erfolg abgeleistet und bei der Diplomarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat. ²Wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beendet, kann vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.

(2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ²Die Entscheidung ist den Bewerbern und Bewerberinnen und den Ernennungsbehörden schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 22

Form der Prüfung

¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Einzelne Prüfungsleistungen können bereits während des Vorbereitungsdienstes oder der Einführungszeit abgenommen werden.

§ 23

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst je eine Aufgabe aus den in § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 aufgeführten Fächergruppen sowie je eine Doppelaufgabe aus den in § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Fächergruppen.

(2) Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe drei Stunden, für die Doppelaufgaben je fünf Stunden.

(3) Gemäß § 22 Satz 2 wird eine Doppelaufgabe während des vierten Fachstudienabschnitts als Prüfungsleistung abgelegt.

§ 24

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

¹Aus den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird die Notensumme gebildet, wobei die Noten der Doppelaufgaben zweifach gezählt werden. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Notensumme geteilt durch sieben.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet in der Regel im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. ²An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer mindestens vier schriftliche Aufgaben bearbeitet hat.

(2) ¹Die mündliche Prüfung ist vor einer Prüfungskommission, bestehend aus drei Prüfenden, abzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ²Es können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. ³Ein Mitglied der Prüfungskommission soll dem gehobenen Bibliotheksdienst angehören. ⁴Den Prüfungskommissionen sollen auch Lehrpersonen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern angehören.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.

(4) Die Prüfungsteilnehmenden werden einzeln geprüft; dabei soll die Prüfung eine Gesamtdauer von 45 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung unter Verwendung der in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Notenskala mit einer Note.

§ 26

Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Summe der dreifachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Diplomarbeit geteilt durch fünf. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 27

Nichtbestehen der Prüfung

¹Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote oder die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist. ²Sie ist ferner nicht bestanden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,50) bewertet wurde; dabei zählen auch die Doppelaufgaben jeweils einfach.

§ 28

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilneh-

merinnen, die die Prüfung bestanden haben, wird auf Grund der Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmende mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. ³Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall wird die nächstfolgende Platzziffer so vergeben, als wären die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt worden.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen erhalten eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wie viele Prüfungsteilnehmende sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer mehreren Prüfungsteilnehmenden erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 29

Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert zu ersehen ist.

(2) Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 30

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

¹Die Anwärter und Anwärterinnen scheidern mit Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 oder mit der schriftlichen Mitteilung, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. ²Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 31

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung findet frühestens sechs Monate nach Abschluss der Prüfung statt. ³Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung sollen diese Prüfungsteilnehmenden auf Antrag in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst bzw. eine ergänzende Einführungszeit aufgenommen werden.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. ²Sie müssen jedoch hierzu am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen.

(3) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur

Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen.

Abschnitt IV

Aufstieg

§ 32

Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

(1) Das Zulassungsverfahren zum Aufstieg vom mittleren Bibliotheksdienst in den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken wird von der Bayerischen Staatsbibliothek bei Bedarf durchgeführt.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gibt den Termin und die Meldefrist für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger rechtzeitig bekannt. ²Dabei soll die Zahl der von den obersten Dienstbehörden zum Aufstieg zuzulassenden Beamten und Beamtinnen angegeben werden.

§ 33

Meldung zum Zulassungsverfahren

(1) ¹Beamte und Beamtinnen des mittleren Bibliotheksdienstes, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden. ²Bei der Meldung sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen.

(2) Die Beamten und Beamtinnen können mehrmals, höchstens jedoch insgesamt dreimal, am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(3) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat bis zur Ausschreibung eines neuen Zulassungsverfahrens Gültigkeit.

§ 34

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) Das Zulassungsverfahren besteht aus einem schriftlichen Teil und einem Prüfungsgespräch.

(2) Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens wird auf Vorschlag der Bayerischen Staatsbibliothek vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Dauer von drei Jahren ein Zulassungsausschuss bestellt.

(3) ¹Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. ²Das vorsitzende Mitglied muss dem höheren Bibliotheksdienst, mindestens ein Mitglied dem gehobenen Bibliotheksdienst angehören. ³Für das vorsitzende Mitglied und für jedes weitere Mitglied des Zulassungsausschusses werden Stellvertretungen bestimmt.

(4) ¹Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens das vorsitzende Mitglied sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. ²Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ⁴Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 35

Inhalt und Bewertung des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Im schriftlichen Teil haben die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Zulassungsverfahrens eine zweistündige Aufgabe zu bearbeiten. ²Sie besteht aus Fragen, die auf den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten für die spätere Berufsarbeit abzielen, und Fragen aus dem Allgemeinwissen unter besonderer Berücksichtigung staatsbürgerlicher Kenntnisse. ³Die Aufgabe kann aus mehreren Teilen bestehen und Testverfahren einschließen, die dem Ziel des Zulassungsverfahrens entsprechen.

(2) Bei der Bewertung der Aufgabe nach Abs. 1 sind die in der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Noten mit der Maßgabe zugrunde zu legen, dass Zehntelnoten auf der Grundlage einer Punktebewertung erteilt werden.

(3) ¹Jeder Teilnehmende am Zulassungsverfahren hat sich einem Prüfungsgespräch zu unterziehen. ²Dieses soll Aufschluss geben über Denkvermögen und geistige Beweglichkeit, sprachliche Ausdrucksfähigkeit und das Verständnis für die Aufgaben der angestrebten Laufbahn. ³Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten und erstreckt sich auf Grundkenntnisse in

1. Bibliothekswesen im Überblick,
2. Bibliotheksverwaltung,
3. Informationstechnik.

(4) ¹Der Zulassungsausschuss erteilt für jedes Prüfungsgebiet eine Note nach der Allgemeinen Prüfungsordnung. ²Die Gesamtnote des Prüfungsgesprächs errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei. ³Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(5) ¹Soweit Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren nicht angemessene Kenntnisse in wenigstens einer Fremdsprache besitzen, haben sie eine schriftliche Aufgabe (Übersetzung ins Deutsche) von 90 Minuten in einer Fremdsprache ihrer Wahl zu bearbeiten; dabei muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,50) erzielt werden. ²Die Teilnehmenden verfügen über angemessene Kenntnisse in einer Fremdsprache, wenn sie sie in mindestens drei aufsteigenden Klassen geführt und in der dritten oder einer weiter aufsteigenden Klasse mindestens die Note „ausreichend“ (4,50) erzielt haben.

§ 36

Ergebnis des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Aus der Note der schriftlichen Prüfung und

der Gesamtnote des Prüfungsgesprächs ist eine Gesamtprüfungsnote zu bilden. ²Sie errechnet sich aus der Summe der Note der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote des Prüfungsgesprächs geteilt durch zwei. ³Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtprüfungsnote nach Abs. 1 mindestens „ausreichend“ (4,50) beträgt und angemessene Kenntnisse in einer Fremdsprache nachgewiesen werden.

(3) ¹Auf Grund der Prüfungsnote erstellt die Bayerische Staatsbibliothek für den Geschäftsbereich jeder obersten Dienstbehörde eine Rangliste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmende mit der besseren Gesamtnote im Prüfungsgespräch den besseren Rang.

(4) Die Teilnehmenden am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz schriftlich unterrichtet.

§ 37

Zulassung zum Aufstieg

Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 37 Abs. 1 LbV) der Dienstherr nach Bedarf und Rangliste.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 38

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2005 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBibID) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 86, BayRS 2038-3-4-10-2-WFK), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), außer Kraft.

§ 39

Übergangsvorschrift

Wer die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2005 begonnen hat, setzt diese nach den Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBibID) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 86, BayRS 2038-3-4-10-2-WFK), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), fort und wird danach geprüft; dies gilt auch für die Wiederholung der Anstellungsprüfung.

München, den 10. Juli 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Inneren

Dr. Günther B e c k s t e i n , Staatsminister

7821-7-L

**Verordnung
über die Gewährung
von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve
(Pflanzreserververordnung – PflReserveV)**

Vom 14. Juli 2006

Auf Grund von § 8a Abs. 1, Abs. 3 und § 54 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 985), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2618, 2659) in Verbindung mit § 6 Nrn. 8 und 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2006 (GVBl S. 207), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Schaffung und Verwaltung einer regionalen Reserve

(1) ¹Durch diese Verordnung wird eine regionale Reserve für Pflanzungsrechte geschaffen. ²Der Reserve werden die in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Pflanzungsrechte zugeführt.

(2) Die Reserve wird von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau verwaltet.

§ 2

Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve

(1) Pflanzungsrechte aus der Reserve dürfen nur für die in der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) aufgeführten Anbaugebiete gewährt werden.

(2) ¹Pflanzungsrechte aus der Reserve werden nur für Flächen gewährt, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen stehen. ²Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt nach dem Verfahren für die Genehmigung von Neuanpflanzungen.

(3) Pflanzungsrechte aus der Reserve können nicht zur Heilung von Verstößen gegen Pflanzungsbeschränkungen gewährt werden.

(4) ¹In den ersten vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden insgesamt Pflanzungsrechte für Flächen in folgenden Untergebieten ausschließlich bereit gehalten:

1. im Untergebiet Donau: 3,0 ha,

2. im bayerischen Teil des bestimmten Anbaugebiets Württemberg, Untergebiet Lindau: 6,0 ha.

²Pflanzungsrechte, die in diesem Zeitraum nicht beantragt worden sind, stehen anschließend allgemein und ohne die Beschränkungen nach Satz 1 für die Gewährung zur Verfügung.

(5) ¹Pflanzungsrechte für eine Fläche von 2 ha verbleiben in der Reserve zur Nutzung für landeskulturelle Zwecke. ²Werden diese Pflanzungsrechte innerhalb von vier Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung nicht genutzt, so stehen sie allgemein für die Gewährung zur Verfügung.

§ 3

Antragsverfahren; Antragsberechtigung

(1) ¹Pflanzungsrechte aus der Reserve werden einmal jährlich auf Antrag gewährt. ²Der Antrag muss bis zum 1. September eines jeden Jahres für das nachfolgende Weinjahr bei der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau schriftlich gestellt werden.

(2) ¹Ein Erzeuger kann je Antrag Pflanzungsrechte aus der Reserve für eine Fläche von mindestens 0,3 ha, höchstens jedoch 1,0 ha erwerben. ²Abweichend von Satz 1 beträgt im Untergebiet Donau und im bayerischen Teil des bestimmten Anbaugebiets Württemberg, Untergebiet Lindau die Fläche mindestens 0,1 ha.

(3) ¹Übersteigt die Zahl der fristgerecht beantragten Pflanzungsrechte die Pflanzungsrechte, die aus der Reserve gewährt werden können, wird über die Anträge nach folgenden Maßgaben entschieden:

1. Anträge von Erzeugern, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich erstmals auf einem Weinbaubetrieb niederlassen und diesen als Bewirtschafter bewirtschaften, gehen den anderen Anträgen vor.

2. Ein früher eingehender Antrag geht späteren Anträgen vor.

²Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen entscheidet das Los.

(4) ¹Antragsberechtigt ist, wer über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügt. ²Die erforderliche Qualifikation hat,

1. wer eine Ausbildung als Winzer oder Weinküfer erfolgreich abgeschlossen hat oder wer über eine vergleichbare Ausbildung verfügt; als vergleichbare

Ausbildung gilt insbesondere die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker für Weinbau und Kellerwirtschaft, oder

2. wer mindestens zehn Jahre einen Weinbaubetrieb geleitet hat.

(5) Der Antragsteller hat die Antragsvoraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4

Entgeltlichkeit von Zuführung und Erwerb

(1) Für die Zuführung von Wiederbepflanzungsrechten an die Reserve gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird den Inhabern dieser Rechte kein Entgelt gewährt.

(2) ¹Pflanzungsrechte aus der Reserve werden gegen ein Entgelt von einem Euro je Quadratmeter genehmigter Rebfläche gewährt. ²Das Entgelt wird von der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau eingenommen und dem Bayerischen Weinfonds nach dem Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetz (BayWeinAFöG) zugeführt. ³Hat der Erzeuger, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 erfüllt, zum Zeitpunkt der Antragstellung das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet und lässt er sich erstmals auf einem Weinbaubetrieb nieder und bewirtschaftet diesen als Betriebsinhaber, so werden Pflanzungsrechte aus der Reserve unentgeltlich gewährt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, den 14. Juli 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

300-2-3-J

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen**

Vom 17. Juli 2006

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen (BayRS 300-2-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2006 (GVBl S. 362), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 16 wird aufgehoben.

b) Nr. 26 erhält folgende Fassung:

„26. Amtsgericht Schwandorf
Zweigstelle in Oberviechtach;“

2. Nrn. 4 und 16 der Anlage zu § 2 der Verordnung werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, den 17. Juli 2006

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

11/17/06 10:00:00 AM
Ab: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Betreff: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
General: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Subject: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.